# 1158 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1979 01 16

# Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969, das Opferfürsorgegesetz und das Bundesgesetz über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

# ANDERUNG

#### DES INVALIDENEINSTELLUNGSGESETZES

Das Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 329/1973, 399/1974 und 96/1975 wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 hat zu lauten:
- "§ 1. (1) Alle Dienstgeber, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Dienstnehmer (§ 4 Abs. 1) beschäftigen, sind verpflichtet, auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen begünstigten Invaliden (§ 2) einzustellen. Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden auf internationale Organisationen im Sinne des § 1 Abs. 7 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977.
- (2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 4) die Zahl der nach Abs. 1 zu beschäftigenden Dienstnehmer (Pflichtzahl) für bestimmte Gebiete oder Wirtschaftszweige durch Verordnung derart abändern, daß, wenn nicht genügend für Invalide geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, schon auf je 20 Dienstnehmer oder, wenn bestimmte Wirtschaftszweige aus technischen Gründen der Beschäftigungspflicht nicht nachkommen können, nur auf je höchstens 50 Dienstnehmer mindestens ein Invalider zu beschäftigen ist. Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann ferner nach Anhörung des Beirates durch Verordnung bestimmen, daß Dienstgeber Arbeitsplätze, die sich wegen der Einfachheit und Ungefährlichkeit der Arbeitsverrichtungen für Invalide besonders eignen, diesen Invaliden oder bestimmten Gruppen von Invaliden vorzubehalten haben.

- (3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann einem Dienstgeber im Sinne des Abs. 1, der Dienstnehmer in mehreren Bundesländern beschäftigt und deren Zahl in einem Bundesland mindestens 25 beträgt, auf Antrag nach Anhörung des Beirates die Bewilligung zur gemeinschaftlichen Erfüllung der Beschäftigungspflicht für seine im gesamten Bundesgebiet beschäftigten Dienstnehmer erteilen, wenn hiedurch die Beschäftigung Invalider nicht gefährdet wird. In der Bewilligung ist das Landesinvalidenamt zu bestimmen, das für die Durchführung des Verfahrens gemäß § 16 Abs. 2 zuständig ist. Die Bewilligung kann befristet werden; sie ist bei Wegfall der Voraussetzungen zu widerrufen.
- (4) Auf Dienstgeber, für die die Pflichtzahl nach § 4 Abs. 4 zu berechnen ist, findet Abs. 2 erster Satz keine Anwendung."
  - 2. § 2 Abs. 2 bis 4 hat zu lauten:
- "(2) Nicht als begünstigte Invalide im Sinne des Abs. 1 gelten behinderte Personen, die
  - a) sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder
  - b) das 65. Lebensjahr überschritten haben und nicht in Beschäftigung stehen oder
  - c) nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften Geldleistungen wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (dauernder Berufsunfähigkeit) bzw. Ruhegenüsse oder Pensionen aus dem Versicherungsfall des Alters beziehen und nicht in Beschäftigung stehen oder
  - d) infolge des Ausmaßes ihrer Gebrechen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit auch auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einer geschützten Werkstätte (§ 11) nicht geeignet sind.
- (3) Die Ausschlußbestimmungen des Abs. 2 lit. a gelten nicht für behinderte Personen, die als Lehrlinge in Beschäftigung stehen, eine Ausbildung zum Krankenpflegefachdienst absolvieren, an einer Hebammenlehranstalt ausgebildet werden oder zum Zwecke der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, eine abgeschlossene

Hochschulbildung erfordernden Beruf nach Abschluß dieser Hochschulbildung beschäftigt werden und die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen.

- (4) Auf Invalide, die nicht österreichische Staatsbürger sind, findet dieses Bundesgesetz nur nach Maßgabe der mit ihren Heimatstaaten getroffenen Vereinbarungen Anwendung."
  - 3. Im § 2 hat Abs. 5 zu entfallen.
- 4. Die Überschrift zu § 3 und § 3 haben zu entfallen.
  - 5. § 4 hat zu lauten:
- "§ 4. (1) Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:
  - a) Personen, die in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt werden (einschließlich Lehrlinge);
  - b) Personen, die zum Zwecke der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, eine abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf nach Abschluß dieser Hochschulbildung beschäftigt sind;
  - c) Personen, die in Ausbildung zum Krankenpflegefachdienst stehen;
  - d) Hebammenschülerinnen;
  - e) Heimarbeiter.
- (2) Für die Feststellung der Gesamtzahl der Dienstnehmer (Abs. 1), von der die Pflichtzahl zu berechnen ist (§ 1), sind alle Dienstnehmer, die ein Dienstgeber innerhalb eines Bundeslandes beschäftigt, zusammenzufassen. Beschäftigt ein Dienstgeber in mehreren Ländern Dienstnehmer und liegt die Zahl der in einem Land Beschäftigten unter 25, so sind diese Dienstnehmer jeweils der Zahl der Dienstnehmer zuzuzählen, die am Sitz des Unternehmens beschäftigt werden.
- (3) Für die Berechnung der Pflichtzahl sind von der gemäß Abs. 2 festgestellten Gesamtzahl der Dienstnehmer 10 v. H., wenn mehr als die Hälfte der Beschäftigten weibliche Dienstnehmer sind, 20 v. H. sowie die beschäftigten begünstigten Invaliden (§ 2) und Inhaber von Amtsbescheinigungen oder Opferausweisen (§ 5 Abs. 3) nicht einzurechnen.
- (4) Für die Berechnung der Pflichtzahl sind von der Gesamtzahl der Dienstnehmer, die vom Bund, von den Ländern und jenen Gemeinden, welche Krankenanstalten unterhalten, beschäftigt werden, 40 v. H. der Dienstnehmer sowie die eingestellten begünstigten Invaliden (§ 2) und Inhaber von Amtsbescheinigungen oder Opferausweisen (§ 5 Abs. 3) nicht einzurechnen. Gleiches gilt für sonstige Dienstgeber, wenn diese Krankenanstalten unterhalten und die Mehrzahl der

- Dienstnehmer in den Krankenanstalten beschäftigt wird.
- (5) Ergibt die Berechnung nach den Abs. 3 und 4 keine ganze Zahl, ist auf die nächst kleinere ganze Zahl abzurunden."
  - 6. § 5 hat zu lauten:
- "§ 5. (1) Auf die Pflichtzahl sind die beschäftigten und nach § 7 entlohnten begünstigten Invaliden, begünstigte Personen nach § 2 Abs. 3 und Dienstgeber anzurechnen, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 zutreffen.
- (2) Auf die Pflichtzahl werden mit dem Doppelten ihrer Zahl angerechnet:
  - a) Blinde,
  - b) die im Abs. 1 angeführten Invaliden vor Vollendung des 19. und nach Vollendung des 55. Lebensjahres und
  - c) begünstigte Invalide, die überwiegend auf den Gebrauch eines Krankenfahrstuhles (Rollstuhles) angewiesen sind.
- (3) Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises gemäß § 4 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, sind auf die Pflichtzahl anzurechnen, nach Vollendung des 55. Lebensjahres mit dem Doppelten ihrer Zahl.
- (4) Dienstgebern, die Arbeitsaufträge an Einrichtungen, in denen überwiegend Schwerbehinderte tätig sind, erteilen, sind 30 v. H. des Jahresrechnungsbetrages der Aufträge auf die Summe der für das entsprechende Kalenderjahr vorzuschreibenden Ausgleichstaxe anzurechnen. Die Nachweise hiefür sind bis zum 1. Mai jeden Jahres für das vorhergegangene Kalenderjahr dem Landesinvalidenamt vorzulegen."
- 7. Die Überschrift zu § 6 und § 6 haben zu lauten:

# "Förderungsmaßnahmen

- § 6. (1) Dienstgeber haben bei der Beschäftigung von begünstigten Invaliden auf deren Gesundheitszustand jede nach Beschaffenheit der Betriebsgattung und nach Art der Betriebsstätte und der Arbeitsbedingungen mögliche Rücksicht zu nehmen. Die Landesinvalidenämter haben einvernehmlich mit den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung und mit den übrigen Rehabilitationsträgern dahingehend zu wirken und zu beraten, daß die Invaliden in ihrer sozialen Stellung nicht absinken, entsprechend ihren Fähigkeiten und Kenntnissen eingesetzt und durch Leistungen der Rehabilitationsträger und Maßnahmen der Dienstgeber soweit gefördert werden, daß sie sich im Wettbewerb mit Nichtbehinderten zu behaupten vermögen.
- gilt für sonstige Dienstgeber, wenn diese Krankenanstalten unterhalten und die Mehrzahl der linien (Abs. 3) aus den Mitteln des Ausgleichs-

taxfonds (§ 10 Abs. 1) Zuschüsse oder Darlehen gewährt werden, und zwar insbesondere

- a) zu den Kosten der durch die Behinderung bedingten technischen Arbeitshilfen;
- b) zur Schaffung von Arbeitsplätzen, die für begünstigte Invalide besonders geeignet sind, wenn hiedurch die Einstellung weiterer begünstigter Invalider gesichert wird;
- c) zu den Lohnkosten für beschäftigte begünstigte Invalide, welche infolge ihrer Behinderung die volle Leistungsfähigkeit nicht zu erreichen vermögen;
- d) zu den Beiträgen für eine Höherversicherung (§ 20 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), wenn der begünstigte Invalide aus dem Grunde der Invalidität seinen Arbeitsplatz wechselt und ein verringertes Entgelt bezieht;
- e) für Ein-, Um- oder Nachschulung, zur beruflichen Weiterbildung sowie Arbeitserprobung;
- f) zu den sonstigen Kosten, die nachweislich mit dem Antritt oder der Ausübung einer Beschäftigung verbunden und vom begünstigten Invaliden zu tragen sind;
- g) zur Gründung einer den Lebensunterhalt sichernden selbständigen Erwerbstätigkeit bis zur Höhe von 100 000 S, wenn begünstigte Invalide infolge der Behinderung eine unselbständige Erwerbstätigkeit nicht auszuüben vermögen.
- (3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung als Vertreter des Ausgleichstaxfonds hat als Grundlage für die Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 4) Richtlinien, insbesondere über die Höhe und die Dauer der Zuwendungen unter Bedachtnahme auf die Leistungs- und Eingliederungsfähigkeit des begünstigten Invaliden, die besondere Eignung eines Arbeitsplatzes für die Beschäftigung begünstigter Invalider, auf den Nutzen, der sich für den Dienstgeber aus der Durchführung der Maßnahmen ergibt, auf die finanziellen Möglichkeiten des Unternehmens und auf gleichartige Leistungen nach anderen Bundesoder Landesgesetzen zu erlassen. Diese Richtlinien sind im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen.
- (4) Die Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen kann über die nach Abs. 3 zu erlassenden Richtlinien hinaus mit weiteren Auflagen verbunden werden, um den angestrebten Erfolg zu sichern. Die Höhe laufend gewährter Zuschüsse ist bei Anderung der Voraussetzungen, ansonsten jährlich nach Überprüfung neu festzusetzen. Für den gleichen Zweck gewährte Zuschüsse oder Darlehen nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen sam, wenn dieser nicht in besonderen Ausnahmesind zu berücksichtigen. Offene Forderungen des fällen nachträglich die Zustimmung erteilt. Ge-

- Ausgleichstaxfonds sind bei Gewährung von Zuschüssen an Dienstgeber aufzurechnen.
- (5) Die Leistung von einmaligen Zuschüssen, laufenden Zuschüssen oder Darlehen, die den Jahresbetrag von 150 000 S nicht übersteigen, wird dem örtlich zuständigen Landesinvalidenamt übertragen. Dieses hat nach Klärung des Sachverhaltes ein Team anzuhören, dem je ein Vertreter des Landesinvalidenamtes, des Landesarbeitsamtes, des jeweiligen Bundeslandes (Behindertenhilfe), der Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie der Kammer der gewerblichen Wirtschaft des jeweiligen Bundeslandes als ständige Mitglieder angehören. Je nach Sachlage sind erforderlichenfalls Vertreter der Sozialversicherungsträger sowie Sachverständige des ärztlichen Dienstes der Landesinvalidenämter, des psychologischen Dienstes der Arbeitsmarktverwaltung und der Arbeitsinspektion beizuziehen.
- (6) Anläßlich der Gewährung eines Zuschusses ist zu vereinbaren, daß der Empfänger des Zuschusses, der den Bezug vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt hat, zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen verpflichtet ist. Sinngemäß ist auch bei Gewährung eines Darlehens vorzugehen."
- 8. Die Überschrift zu § 7 und § 7 haben zu lauten:

#### "Entgelt

- § 7. Das Entgelt, das den im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigten begünstigten Invaliden gebührt, darf aus dem Grunde der Invalidität nicht gemindert werden."
  - 9. § 8 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:
- "(1) Das Dienstverhältnis eines begünstigten Invaliden darf vom Dienstgeber, sofern keine längere Kündigungsfrist einzuhalten ist, nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Ein auf Probe vereinbartes Dienstverhältnis kann während des ersten Monates von beiden Teilen jederzeit gelöst werden.
- (2) Die Kündigung eines begünstigten Invaliden darf von einem Dienstgeber erst dann ausgesprochen werden, wenn der Invalidenausschuß (§ 12) nach Anhörung des Betriebsrates oder der Personalvertretung im Sinne des Bundes-Personalvertretungsgesetzes bzw. der entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften sowie nach Anhörung des zur Durchführung des Landes-Behindertengesetzes jeweils zuständigen Amtes der Landesregierung zugestimmt hat; dem Dienstnehmer kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung des Invalidenausschusses ist rechtsunwirk-

setzliche Bestimmungen, die die Beendigung des nahme auf § 16 Abs. 5 und 6 erfolgt, amtswegig, Dienstverhältnisses an zusätzliche Voraussetzungen knüpfen, bleiben unberührt. Auf die Kündigung eines begünstigten Invaliden finden die Bestimmungen des § 105 Abs. 2 bis 6 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, bzw. die in Ausführung der Bestimmungen des § 180 Abs. 2 bis 6 des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, erlassenen landesrechtlichen Vorschriften keine Anwendung."

10. § 8 Abs. 4 hat zu entfallen.

# 11. § 9 Abs. 2 und 3 hat zu lauten:

- "(2) Die Ausgleichstaxe beträgt für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich 600 S. Dieser Betrag ist in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Der vervielfachte Betrag ist auf volle 10 S abzurunden. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat den für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor auch für die Anpassung der Ausgleichstaxe für verbindlich zu erklären und die jeweilige Höhe dieser Taxe mit Verordnung festzustellen.
- (3) Die Entrichtung der Ausgleichstaxe kann nur binnen zwei Jahren, gerechnet vom Einlangen der Abschrift des Verzeichnisses (§ 16 Abs. 2) an, falls der Dienstgeber von der Vorlage des Verzeichnisses gemäß § 16 Abs. 5 und 6 befreit war, binnen drei Jahren nach Ablauf des Jahres, für das die Ausgleichstaxe zu zahlen ist, vorgeschrieben werden. Hat der Dienstgeber der Auskunfts- und Meldepflicht (§ 16) nicht entsprochen oder unwahre oder unvollständige Angaben gemacht, kann die Entrichtung der Ausgleichstaxe binnen sieben Jahren, gerechnet vom Ende des Kalenderjahres an, für das keine bzw. unvollständige oder unrichtige Meldungen erstattet wurden, vorgeschrieben werden. Diese Frist beginnt durch jede Maßnahme des Landesinvalidenamtes, die auf Einholung der Verzeichnisabschrift oder einer wahrheitsgetreuen Meldung gerichtet ist, neu zu laufen."
- 12. Dem § 9 werden folgende Abs. 4 und 5
- ,,(4) Dienstgeber, die mehr begünstigte Invalide beschäftigen, als ihrer Einstellungspflicht (§ 1 Abs. 1 bzw. Abs. 2) entspricht, erhalten für jeden über die Pflichtzahl hinaus beschäftigten begünstigten Invaliden (§ 5 Abs. 1) eine Prämie in halber Höhe der nach Abs. 2 festgesetzten Ausgleichstaxe.
- (5) Über die Zuerkennung einer Prämie hat das Landesinvalidenamt in Fällen, in denen die Berechnung der Ausgleichstaxe unter Bedacht- minister für soziale Verwaltung unter Anhörung

in den übrigen Fällen über Antrag des Dienstgebers zu entscheiden. Der Antrag kann nur binnen drei Jahren vom Ende des Kalenderjahres an, für das die Prämie begehrt wird, eingebracht werden."

# 13. § 10 Abs. 1 bis 5 hat zu lauten:

- "(1) Beim Bundesministerium für soziale Verwaltung wird der mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete und vom Bundesminister für soziale Verwaltung vertretene Ausgleichstaxfonds gebildet. Dem Fonds fließen die Ausgleichstaxen (§ 9 Abs. 2) sowie sonstige Zuwendungen zu.
- (2) Die Mittel des Ausgleichstaxfonds sind insbesondere für Zwecke der Fürsorge für begünstigte Invalide, für die Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen für Förderungsmaßnahmen (§ 6), für Prämien (§ 9 Abs. 4), für die Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen zur Errichtung, den Ausbau, die Ausstattung und den laufenden Betrieb von geschützten Werkstätten (§ 11), für Information und Forschung betreffend die beruflichen und sozialen Angelegenheiten der nach diesem Bundesgesetz begünstigten Personen, für den Ersatz der Reisekosten gemäß § 14 Abs. 4 sowie für Zwecke der Fürsorge für die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und dem Heeresversorgungsgesetz Versorgungsberechtigten und deren Kinder sowie für die nach dem Opferfürsorgegesetz versorgungsberechtigten Personen (§ 6 Z. 5 Opferfürsorgegesetz) zu verwenden. Ferner können in besonderen Härtefällen Fürsorgeleistungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds an Behinderte, die österreichische Staatsbürger sind, nach Maßgabe der im § 6 Abs. 2 angeführten Leistungen gewährt werden, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 50 v. H. jedoch mindestens 30 v. H. beträgt und Hilfe für die Erlangung, Sicherung und Erhaltung eines Arbeitsplatzes erforderlich ist. Beträgt die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 v. H. und gehört der Behinderte wegen der noch nicht abgeschlossenen Berufsausbildung nicht zum Kreis der begünstigten Invaliden, können Beihilfen zur beruflichen Rehabilitation gewährt werden, wenn der Behinderte auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften von einem Rehabilitationsträger eine berufliche Ausbildung zum Zwecke der Wiedergewinnung bzw. Erhöhung der Erwerbsfähigkeit erhält oder zur beruflichen Rehabilitation Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, bezieht.
- (3) Auf die Gewährung von Zuschüssen (mit Ausnahme der Prämien), Darlehen oder sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Der Ausgleichstaxfonds wird vom Bundes-

eines Beirates verwaltet. Dieser Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Vertretern der organisierten Kriegsopfer, je einem Vertreter der Unfallversehrten, der Opferbefürsorgten und der Zivilinvaliden sowie je drei Vertretern der Dienstnehmer und Dienstgeber. Den Vorsitz führt der Bundesminister für soziale Verwaltung oder ein von ihm bestimmter rechtskundiger Beamter aus dem Stande des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

- (5) Die im Abs. 4 genannten Mitglieder des Beirates sowie die gleiche Zahl von Ersatzmitgliedern werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung für die Dauer von vier Jahren auf Grund von Vorschlägen berufen, die von den zur Vertretung der Interessen der Invaliden gebildeten Organisationen bzw. von den in Betracht kommenden Interessenvertretungen zu erstatten sind. Die Vorschläge für die Bestellung der Dienstgebervertreter erstatten für je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Osterreichs und die Vereinigung Österreichischer Industrieller. Die Vorschläge für die Bestellung der Dienstnehmervertreter erstatten für je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied der Osterreichische Arbeiterkammertag, der Osterreichische Landarbeiterkammertag und der Osterreichische Gewerkschaftsbund. Zur Erstattung der Vorschläge für die Berufung der Vertreter der organisierten Kriegsopfer und der Zivilbehinderten sind nur die jeweils im Invalidenfürsorgebeirat (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates, BGBl. Nr. 144) vertretenen Vereinigungen berufen. Hinsichtlich der Aufteilung des Vorschlagsrechtes auf die Vereinigungen der Kriegsopfer, Unfallversehrten, Opferbefürsorgten und Zivilinvaliden ist § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates sinngemäß anzuwenden. Die Vereinigungen sind durch öffentliche Bekanntmachung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" auf die Ausübung des Vorschlagsrechtes aufmerksam zu machen."
- 14. Im § 10 erhalten die bisherigen Abs. 4 bis 6 die Bezeichnung Abs. 6 bis 8.
- 15. Die Überschrift zu § 11 und § 11 haben zu lauten:

#### "Geschützte Werkstätten

§ 11. (1) Geschützte Werkstätten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die von Gebietskörperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechtes, von Trägern der freien Wohlfahrtspflege oder sonstigen Rechtspersonen (Rechtsträgern) geführten Einrichtungen zur Beschäftigung begünstigter Invalider, die wegen Art und Schwere der Behinderung noch nicht oder nicht wieder

auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, bei denen aber eine wirtschaftlich verwertbare Mindestleistungsfähigkeit vorliegt.

- (2) Die geschützte Werkstätte muß es den begünstigten Invaliden ermöglichen, ihre Leistungsfähigkeit mit dem Ziel der Eingliederung in den freien Arbeitsmarkt zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen.
- (3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung als Vertreter des Ausgleichstaxfonds hat als Grundlage für die Förderung aus den Mitteln des Fonds im Rahmen eines für Arbeitsplätze in geschützten Werkstätten im Einvernehmen mit den anderen Rehabilitationsträgern zu erstellenden Bedarfsplanes Richtlinien zu erlassen.
- (4) Die Förderung einer im Abs. 1 genannten Werkstätte aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds kann insbesondere erfolgen, wenn
  - a) die beschäftigten begünstigten Invaliden nach dem Kollektivvertrag der jeweiligen Sparte, in der sie beschäftigt sind, entlohnt werden und nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes als Vollversicherte pflichtversichert sind;
  - b) die geschützte Werkstätte in baulicher und personeller Hinsicht die Voraussetzungen erfüllt, die eine wirtschaftliche Führung zulassen:
  - c) durch begleitende Dienste die medizinische, soziale, heilpädagogische und psychologische Betreuung der beschäftigten Behinderten sichergestellt ist;
  - d) Möglichkeiten für Arbeitserprobung und Arbeitstraining vorgesehen sind;
  - e) sich der Rechtsträger der geschützten Werkstätte verpflichtet, diese nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen;
  - f) sich der Rechtsträger der geschützten Werkstätte ferner verpflichtet, im Falle einer Förderung durch den Ausgleichstaxfonds die von diesem Fonds zur Verfügung gestellten einheitlichen Grundlagen für Verrechnung und Buchführung anzuwenden und dem Fonds alljährlich die Bilanz sowie die Finanzierungspläne für das Folgejahr vorzulegen.
- (5) Vor Aufnahme in eine geschützte Werkstätte, die Förderungsmittel aus dem Ausgleichstaxfonds erhält oder in Anspruch zu nehmen beabsichtigt, ist ein Team anzuhören, dem als Mitglieder je ein Vertreter der Arbeitsmarktverwaltung, des Landesinvalidenamtes, des Landes (Behindertenhilfe) und der Leiter jener geschützten Werkstätte angehören, in der der begünstigte Invalide untergebracht werden soll. Es tagt am Sitz jener Werkstätte, in der der begünstigte Invalide untergebracht werden soll und ist je nach

Bedarf von jenem Teammitglied einzuberufen, von dem der Vorschlag für die Unterbringung des begünstigten Invaliden in die geschützte Werkstätte ausgeht. Für die Beiziehung von weiteren Sachverständigen gilt § 6 Abs. 5 letzter Satz sinngemäß. Auf die Aufnahme eines begünstigten Invaliden in die geschützte Werkstätte besteht kein Rechtsanspruch.

- (6) Beim Bundesministerium für soziale Verwaltung ist ein Verzeichnis über die im Sinne dieses Bundesgesetzes aus dem Ausgleichstaxfonds geförderten geschützten Werkstätten zu führen."
- 16. Die Überschrift zu § 14 und § 14 haben zu lauten:

# "Nachweis der Begünstigung

- § 14. (1) Als Nachweis für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Invaliden gilt der letzte rechtskräftige Bescheid über die Einschätzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit mit mindestens 50 v. H.
  - a) eines Landesinvalidenamtes (der Schiedskommission),
  - b) eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung (bzw. das Urteil des Schiedsgerichtes der Sozialversicherung),
  - c) eines Landeshauptmannes (des Bundesministeriums für soziale Verwaltung) in Verbindung mit der Amtsbescheinigung gemäß § 4 des Opferfürsorgegesetzes

sowie der letzte rechtskräftige Bescheid über die Zuerkennung einer Blindenbeihilfe oder der Ausweis gemäß § 14 a.

- (2) Liegt ein Nachweis im Sinne des Abs. 1 nicht vor, hat auf Antrag das örtlich zuständige Landesinvalidenamt unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen die Höhe des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit einzuschätzen und bei Zutreffen der im § 2 Abs. 1 angeführten Voraussetzungen die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Invaliden sowie den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit festzustellen. Die Begünstigungen nach diesem Bundesgesetz werden mit dem Zutreffen der Voraussetzungen, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monates wirksam, in dem der Antrag eingebracht worden ist. Bei der Einschätzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit sind die Vorschriften des § 7 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 zu berücksichtigen.
- (3) Anträge von begünstigten Invaliden (§ 2) auf Neufestsetzung des Ausmaßes der Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen Anderung des Leidenszustandes sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahres abzuweisen, wenn seit der letzten rechtskräftigen Feststellung noch kein Jahr verstrichen ist.

- (4) Reisekosten, die einem begünstigten Invaliden oder Antragswerber (Abs. 2) dadurch erwachsen, daß er einer Ladung des Landesinvalidenamtes in Durchführung dieses Bundesgesetzes Folge leistet, sind in dem im § 49 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 angeführten Umfang aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds zu ersetzen. Die Reisekostenvergütung gebührt in gleicher Höhe auch Zeugen im Verfahren gemäß § 8 Abs. 2, wenn kein gleichartiger Anspruch nach einem anderen Bundesgesetz besteht."
- 17. Nach § 14 sind die Überschrift zu § 14 a und § 14 a einzufügen.

#### "Ausweise

- § 14 a. (1) Begünstigten Invaliden ist auf Antrag ein Lichtbildausweis auszustellen, der zumindest Vor- und Zunamen des begünstigten Invaliden, die Versicherungsnummer und die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu enthalten hat. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist der Ausweis einzuziehen.
- (2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung ist ermächtigt, mit Verordnung insbesondere die näheren Bestimmungen über Format, Mehrsprachigkeit und allenfalls mit dem Ausweis verbundene Berechtigungen für begünstigte Invalide hinsichtlich des nach Abs. 1 auszustellenden Ausweises festzusetzen."

#### 18. § 15 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Endet das Dienstverhältnis eines begünstigten Invaliden, für den die Arbeitsplatzausstattung oder sonstige Geldzuwendungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds an den Dienstgeber gezahlt wurden, ist dieser verpflichtet, die Beendigung dieses Dienstverhältnisses binnen zwei Wochen dem Landesinvalidenamt anzuzeigen, das unverzüglich mit dem örtlich zuständigen Arbeitsamt wegen der Vermittlung eines Behinderten nach Abs. 1 das Einvernehmen herzustellen hat."

#### 19. § 16 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Über die Beschäftigung der begünstigten Invaliden (§ 2) und Inhaber von Amtsbescheinigungen oder Opferausweisen (§ 5 Abs. 3) ist von jedem Dienstgeber ein Verzeichnis zu führen, in dem Name und Anschrift dieser Dienstnehmer, Beginn und Beendigung jedes solchen Dienstverhältnisses, die Versicherungsnummer dieser Dienstnehmer sowie die wesentlichen Daten des Nachweises über die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Invaliden (§ 14) bzw. zum Kreis der politischen Opfer (§ 4 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947) anzugeben sind. Dieses Verzeichnis ist über Verlangen den amtlichen Organen der Arbeitsämter und der Landesinvalidenämter vorzuweisen. Einstellungspflich-

tige Dienstgeber (§ 1 Abs. 1) haben eine Ab- stimmungen der §§ 8, 10 Abs. 2, 15, 16, 17, 19, Berechnung der Pflichtzahl (§ 4) maßgeblichen Daten über die Zahl der innerhalb eines Kalenderjahres jeweils am Ersten eines jeden Monates beschäftigten Dienstnehmer bis zum 1. Feber des darauffolgenden Jahres dem zuständigen Landesinvalidenamt (über die Beschäftigung von Invaliden im Bereich des Bundes dem Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland) einzusenden, das die Angaben zu prüfen und bei Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht die Ausgleichstaxe (§ 9) vorzuschreiben hat.

# 20. Im § 16 ist als Abs. 7 anzufügen:

"(7) Die Übermittlung von Daten aus dem Verzeichnis gemäß Abs. 2, die den Gesundheitszustand einer Person betreffen, an andere als die im Abs. 2 genannten Empfänger ist unzulässig."

#### 21. § 21 hat zu lauten:

"§ 21. Wer trotz nachweislicher Aufforderung durch das Landesinvalidenamt die Abschrift des Verzeichnisses über die Beschäftigung der Invaliden (§ 16 Abs. 2) nicht vorlegt bzw. in die Verzeichnisabschrift vorsätzlich unwahre Angaben aufnimmt oder die Anzeigeverpflichtung nach § 15 Abs. 2 verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, sofern die Handlung nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen. Die Geldstrafen fließen dem Ausgleichstaxfonds zu."

22. Im § 23 Abs. 1 ist der Ausdruck "10 Abs. 1" durch den Ausdruck "§ 10 Abs. 2" zu ersetzen.

23. Im § 26 haben die lit. b und c zu entfallen, die folgenden lit. d bis g erhalten die Bezeichnung b bis e.

#### Artikel II

Der Bundesminister für soziale Verwaltung ist ermächtigt, Dienstgebern, die gemäß Art. I Z. 1 (§ 1 Abs. 1 zweiter Satz) privilegiert sind, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes rechtskräftig vorgeschriebenen und noch nicht gezahlten Ausgleichstaxen (§ 9 Abs. 2) nachzulassen.

# Artikel III

# **ANDERUNG** DES OPFERFÜRSORGEGESETZES

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 684/1978, wird wir folgt geändert:

#### 1. § 6 Z. 4 letzter Satz hat zu lauten:

"Bezüglich des Kündigungsschutzes, der Fürsorgemaßnahmen und des Verfahrens gelten die Be-

schrift dieses Verzeichnisses samt den für die 19 a, 21, 22 und 23 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970."

#### 2. § 6 Z. 5 hat zu lauten:

"5. Für Zwecke der Fürsorge für die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises, deren Witwen, Waisen, Kinder, hinterbliebene Lebensgefährtinnen sowie für Personen, die, ohne Inhaber einer Amtsbescheinigung zu sein, wiederkehrende Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz beziehen oder die bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises als Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3 lit. b und d) waren, sind die erforderlichen Mittel aus dem Ausgleichstaxfonds (§ 10 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969) unter Bedachtnahme auf den bedürftigen Personenkreis mit einem Gesamtbetrag von 5 Mill. S zum 1. Jänner eines jeden Jahres im vorhinein bereitzustellen. Vor Gewährung der Fürsorgemaßnahmen ist die Opferfürsorgekommission (§ 17) anzuhören."

#### Artikel IV

ANDERUNG DES BUNDESGESETZES ÜBER DIE ERRICHTUNG EINES INVALIDENFÜR-**SORGEBEIRATES** 

Das Bundesgesetz über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates, BGBl. Nr. 144/1946, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 171/ 1954, wird wie folgt geändert:

# 1. § 1 hat zu lauten:

"§ 1. Im Interesse einer einheitlichen und allen Bedürfnissen entsprechenden Führung der Fürsorgemaßnahmen für Kriegsopfer und begünstigte Invalide im Sinne des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 sowie zur raschen Herstellung des Einvernehmens mit den sachlich beteiligten Bundesministerien wird im Bundesministerium für soziale Verwaltung ein Invalidenfürsorgebeirat errichtet."

# 2. § 2 hat zu lauten:

"§ 2. Der gutächtlichen Beratung des Invalidenfürsorgebeirates unterliegen alle grundsätzlichen Fragen der Invalideneinstellung und der Fürsorge für Kriegsopfer und für begünstigte Invalide im Sinne des Invalideneinstellungsgesetzes, insbesondere die Vorbereitung von Rechtsvorschriften auf diesen Gebieten."

#### 3. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

- "(1) Der Invalidenfürsorgebeirat besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden;
- b) je einem Vertreter der beteiligten Bundesministerien;

- 8
- c) acht Vertretern der organisierten Kriegsopfer sowie der erforderlichen Zahl von Ersatzmitgliedern;
- d) sechs Vertretern der übrigen organisierten, nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 begünstigten Invaliden sowie der erforderlichen Zahl von Ersatzmitgliedern;
- e) je drei Vertretern der Dienstgeber- und Dienstnehmerorganisationen sowie der erforderlichen Zahl von Ersatzmitgliedern."

### 4. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die im § 3 Abs. 1 lit. c bis e genannten Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf die Dauer von vier Jahren in den Invalidenfürsorgèbeirat berufen. Die Vorschläge hinsichtlich je eines Vertreters und Ersatzmannes der Dienstgeberorganisationen sind von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Osterreichs und der Vereinigung Osterreichischer Industrieller, die Vorschläge hinsichtlich je eines Vertreters und Ersatzmannes der Dienstnehmerorganisationen vom Österreichischen Arbeiterkammertag, dem Österreichischen Landarbeiterkammertag und dem Osterreichischen Gewerkschaftsbund zu erstatten. Zur Erstattung der Vorschläge für die Berufung der Vertreter und Ersatzmänner der Kriegsopfer und der übrigen nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 begünstigten Invaliden sind diejenigen Vereinigungen berechtigt, die gemäß den Satzungen für das ganze Bundesgebiet gebildet sind, Zweigorganisationen besitzen oder als Dachorganisation konstituiert sind und die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen von Behinderten zum Ziel haben."

#### 5. § 5 hat zu lauten:

3, 5. Die Mitgliedschaft im Invalidenfürsorgebeirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern (§ 3 Abs. 1 lit. c bis e) gebührt der Ersatz der notwendigen Reiseauslagen."

# Artikel V

### INKRAFTTRETEN UND VOLLZIEHUNG

- (1) Die Art. I bis III dieses Bundesgesetzes treten am 1. Jänner 1979 mit der Maßgabe in Kraft, daß Art. I Z. 1, 2, 3, 5, 6, und 19 sowie Art. III bereits für die Berechnung der Ausgleichstaxe für das Jahr 1978 anzuwenden sind. Art. IV tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

# Erläuterungen

Das Invalideneinstellungsgesetz, dessen Inhalt zunächst überwiegend auf die Sicherung von Arbeitsplätzen für die Opfer des Zweiten Weltkrieges abgestellt war, hat seit dem Jahre 1970 in mehreren Etappen eine Umgestaltung zu einem umfassenden Bundesgesetz über Schutz- und Förderungsmaßnahmen für im Arbeitsleben stehende Behinderte erfahren. Bedingt durch die altersmäßige Schichtung, nimmt die Zahl der Kriegsbeschädigten ab, die Zahl der Unfall- und Zivilbehinderten ist, wenn auch im geringeren Ausmaß, im Steigen begriffen.

Per 1. Jänner 1978 waren vom Schutz des Invalideneinstellungsgesetzes 35 782 Kriegsbeschädigte, 116 Behinderte, die Leistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz beziehen, 82 geistig oder körperlich Behinderte, die Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz beziehen, sowie 5 129 Unfallgeschädigte (nach Arbeitsunfällen) und 12 606 Zivilbehinderte, insgesamt 53 715 Behinderte, erfaßt,

Nach dem zuletzt erhobenen Mikrozensus ist anzunehmen, daß es noch eine beträchtliche Zahl von Schwerbehinderten gibt, die die Begünstigungen dieses Gesetzes bisher nicht in Anspruch genommen haben. Es wird daher eine vornehmliche Aufgabe der mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes betrauten Dienststellen sein, im Einvernehmen mit den Sozialversicherungsträgern, den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung und den Bundesländern durch entsprechende Erfassungsmaßnahmen und Informationsarbeit die bestehende "Dunkelziffer" zu verringern.

Dies kann jedoch zur Besserung der Situation der Schwerbehinderten nur dann beitragen, wenn genügend Arbeitsplätze für Behinderte bereitgestellt werden können, was durch verstärkten Kontakt mit den Dienstgebern in Verbindung mit umfangreichen Förderungsmaßnahmen erreicht werden soll. Des weiteren wird es erforderlich sein, für jene Behinderten, die infolge der Schwere ihrer Behinderung in der freien Wirt-

schaft nicht untergebracht werden können, Arbeitsplätze in geschützten Werkstätten zur Verfügung zu stellen.

Der Gesetzentwurf geht daher von dem Grundgedanken aus, die Bestimmungen über die Rehabilitation der von diesem Bundesgesetz umfaßten Behinderten zusammenzufassen, und zwar sowohl für die auf dem Arbeitsmarkt in der freien Wirtschaft Tätigen als auch für jene Behinderten, die auf dem freien Arbeitsmarkt noch nicht oder nicht mehr untergebracht werden können. Hiebei soll möglichst flexibel vorgegangen werden können, damit unter Berücksichtigung der Erfordernisse für die Behinderten auch auf die jeweilige wirtschaftliche Situation der einstellungspflichtigen Dienstgeber Bedacht genommen werden kann.

Nach den Intentionen des Invalideneinstellungsgesetzes umfassen die vorgesehenen Rehabilitationsmaßnahmen jene Behinderten, die entweder bereits in den Arbeitsprozeß eingegliedert wurden oder als in Ausbildung stehend auf das Erwerbsleben in betrieblicher Ausbildung vorbereitet werden. Es ergibt sich somit eine klare Abgrenzung zu den Rehabilitationsmaßnahmen der Bundesländer in Durchführung der Behindertengesetze. Die Rehabilitationsmaßnahmen der Sozialversicherungsträger werden koordiniert mit den nach diesem Gesetzentwurf vorgesehenen zu gewähren sein.

Diesem Leitgedanken entsprechend, findet sich daher auch eine Ausweitung des nach dem Invalideneinstellungsgesetz begünstigten Personenkreises auf solche Behinderte, die innerhalb einer betrieblichen Organisation ausgebildet werden (Lehrlinge, Schwesternschülerinnen usw.).

Die in das Gesetz aufgenommenen Förderungsmaßnahmen (§ 6) für Behinderte und Dienstgeber, die Behinderte beschäftigen oder zusätzliche Arbeitsplätze für sie /bereitstellen, sollen verstärkt die Unterbringung von Schwerbehinderten auf geeigneten Arbeitsplätzen ermöglichen. Leichtbehinderte können nach den bisherigen Erfahrungen überwiegend ohne besondere Schwierigkeiten auf geeigneten Arbeitsplätzen untergebracht werden. Sollten sich aber in Einzelfällen Härten ergeben, können für die Erlangung, Sicherung und Erhaltung eines Arbeitsplatzes auch für Behinderte mit einer MdE von weniger als 50 v. H. jene Förderungen herangezogen werden, wie sie Schwerbehinderten gewährt werden sollen (§ 10 Abs. 2).

Trotz der gemeinsamen Bemühungen aller Rehabilitationsträger, Behinderte auf für sie geeigneten Arbeitsplätzen unterzubringen, ist der Erfolg — insbesondere bei geistig Behinderten oft negativ. Für diese sollen nunmehr größere Möglichkeiten der Beschäftigung in einer ge-

schützten Werkstätte auch nach diesem Bundesgesetz durch Förderungen solcher Werkstätten geschaffen werden.

Im Herbst des Jahres 1977 wurde vom Bundesminister für soziale Verwaltung bereits ein Rehabilitationskonzept vorgestellt, das je nach Bedarf die Errichtung oder Adaptierung von geschützten Werkstätten vorsieht. Hiefür soll nun die legistische Grundlage geschaffen werden. Die kompetenzrechtliche Deckung hiezu bietet Artikel I des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970. Hinsichtlich der Verwaltung des Ausgleichstaxfonds (eines Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit) fungiert der Bund, in dessen Verwaltung der Fonds liegt, als Träger von Privatrechten.

Entsprechend den Intentionen des Invalideneinstellungsgesetzes, das insbesondere für erwerbstätige Behinderte gilt, soll eine klare Abgrenzung zu den Einrichtungen der Arbeits- oder Beschäftigungstherapie, wie sie im Rahmen der Behindertenhilfe der Bundesländer gewährt wird, insoweit erfolgen, als die in der Werkstätte tätigen Behinderten - wenn auch in eingeschränkterem Maß - produktive Leistungen erbringen müssen und hiefür das kollektivvertragliche Entgelt und vollen sozialversicherungsrechtlichen Schutz erhalten. Die geschützten Werkstätten werden nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen und die Defizitabdeckungen zu limitieren sein. Ein nach beiden Richtungen hin flexibles System soll es ermöglichen, daß einerseits bei Eignung des Behinderten ein Wechsel auf einen Arbeitsplatz in der freien Wirtschaft erfolgen kann und andererseits jene Behinderten, die wegen einer Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes in der freien Wirtschaft nicht mehr tätig sein können, auf einen Arbeitsplatz in der geschützten Werkstätte überwechseln können.

Wie sich in der Praxis gezeigt hat, ist eine Reihe von Dienstgebern nur ungern bereit, durch organisatorische Umstellungen innerhalb des Unternehmens die Möglichkeiten zur Behindertenbeschäftigung zu schaffen. Andere Dienstgeber wieder sind dem Problem unserer behinderten Mitbürger gegenüber überaus aufgeschlossen und beschäftigen wesentlich mehr Behinderte, als ihrer gesetzlichen Verpflichtung entspricht. Diese Dienstgeber sollen künftig für jeden über die Pflichtzahl hinaus beschäftigten, nach dem Invalideneinstellungsgesetz begünstigten Behinderten eine Anerkennungsprämie in Höhe der halben Ausgleichstaxe erhalten. Diese Maßnahme, in Verbindung mit der Möglichkeit der Gewährung von Förderungsmaßnahmen und von Lohnzuschüssen soll bewirken, daß eine größere Zahl von Dienstgebern als bisher bereit ist, auch Schwerbehinderte als Mitarbeiter in ihrem Unternehmen einzu-

Die vorgesehene Palette von Förderungsmaßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Situation der Behinderten erfordert eine Sicherung der Finanzierung durch den Ausgleichstaxfonds. Die Ausgleichstaxe wird daher auf 600 S für jede nicht besetzte Pflichtstelle erhöht werden müssen. Dies liegt noch unter jenem Betrag (DM 100), den ein Dienstgeber in der Bundesrepublik Deutschland bei Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht, die überdies höher ist als die nach dem österreichischen Invalideneinstellungsgesetz, zu leisten hat. Die von einigen Interessenvertretungen unter Hinweis auf die bestehenden Schwierigkeiten bei der Unterbringung von Schwerbehinderten auf geeigneten Arbeitsplätzen geforderte massive Anhebung der Ausgleichstaxe bis zur zehnfachen Höhe des derzeit zu leistenden Betrages erscheint in diesem Ausmaß angesichts der allgemeinen Wirtschaftslage nicht realistisch.

Die weiteren Anderungen im Art. I beinhalten im wesentlichen nur Klarstellungen oder Anderungen, die sich aus der Gesetzessystematik ergeben.

Die im Art. III vorgenommene Novellierung des Opferfürsorgegesetzes ist erforderlich geworden, weil zufolge der Altersschichtung der politischen Opfer nicht mehr genügend Inhaber von Opferausweisen und Amtsbescheinigungen im Erwerbsleben stehen, um der Einstellungsverpflichtung nach dem Opferfürsorgegesetz im bisherigen Umfang entsprechen zu können. Gleichzeitig behalten aber weiterhin alle noch im Erwerbsleben stehenden Inhaber von Amtsbescheinigungen oder Opferausweisen jene Begünstigungen, die auch den begünstigten Invaliden zustehen, insbesondere den Kündigungsschutz. Die Dienstgeber haben die Möglichkeit, auch diese Personen auf die Pflichtzahl anzurechnen. Die vorgesehene Neuregelung soll darüber hinaus gewährleisten, daß Mittel aus dem Ausgleichstaxfonds weiterhin für die Fürsorgemaßnahmen für politische Opfer im Sinne des Opferfürsorgegesetzes zur Verfügung stehen.

Da die vorliegende Neuregelung des Invalideneinstellungsgesetzes den Trend zur Gleichbehandlung aller im Erwerbsleben stehenden Schwerbehinderten fortsetzt, wurde es auch erforderlich, durch eine Anderung des Gesetzes über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates den vom Schutz des Invalideneinstellungsgesetzes umfaßten Zivilbehinderten ein Mitwirkungsrecht in diesem Beirat einzuräumen.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

#### Zu Art. I Z. 1:

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1977 über

täten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, sichert diesen in Osterreich akkreditierten Organisationen weitgehend die Befreiung von Steuern und Abgaben zu. Die nach dem Invalideneinstellungsgesetz zu leistende Ausgleichstaxe, die einem Dienstgeber bei Nichteinstellung der erforderlichen Zahl von Behinderten vorgeschrieben wird, ist zwar nach der Spruchpraxis der Höchstgerichte keine Abgabe oder Steuer sondern ein Ausgleich für die nicht getätigte Behinderteneinstellung. Da aber das Motiv für die Schaffung des Privilegiengesetzes darin gelegen war, durch Zusicherung von Abgabenfreiheit die Ansiedlung internationaler Organisationen in Osterreich zu fördern, wird analog hiezu auch die Einstellungsverpflichtung für die vom Privilegiengesetz umfaßten Organisationen aufgehoben. Wegen der besonderen Rechtsstellung dieser Organisationen und der dort beschäftigten Dienstnehmer, sollen auch die übrigen, den Dienstgeber verpflichtenden Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes nicht zur Anwendung gelangen.

Im Hinblick auf die Neufassung der §§ 5 und 10 war eine textliche Anderung der Abs. 2 und 3 im § 1 erforderlich. Durch die Gesetzessystematik des Bundesgesetzes vom 23. Jänner 1975, BGBl. Nr. 96, haben sich für die Berechnung der Pflichtzahl bei Gebietskörperschaften in Anwendung der Bestimmungen der §§ 1 Abs. 2 und 4 Abs. 3 Auslegungsdifferenzen ergeben, die durch den nunmehr angefügten Abs. 4 im § 1 klargestellt werden sollen. Maßgeblich für den Pflichtzahlberechnungsschlüssel ist jene Wirtschaftstätigkeit (Produktion oder Dienstleistung), welche von der Mehrzahl der Dienstnehmer eines Dienstgebers verrichtet wird. Eine gesonderte Berechnung für einzelne Gruppen von Dienstnehmern desselben Dienstgebers ist nicht zulässig.

# Zu Art. I Z. 2:

§ 2 Abs. 2 lit. c wurde ebenfalls neu gefaßt, weil die bisherige Aufzählung lückenhaft war und weder Unfall- oder KOVG-Rentner noch Pensionisten des Bundes oder der Länder, die keinem Erwerb nachgehen, umfaßt hat, was insbesondere bei der Vergabe von PKW-Zuschüssen zu ungleicher Behandlung hätte führen können. Die Fürsorgeleistungen für Kriegsopfer, politische Opfer und Behinderte nach dem HVG, die aus dem Ausgleichstaxfonds nach § 10 Abs. 2 gewährt werden können, bleiben von der Neuregelung unberührt.

Die geänderte Fassung des § 2 Abs. 2 lit. d soll sicherstellen, daß Behinderte, die zwar auf dem freien Arbeitsmarkt wegen des Ausmaßes ihrer Behinderung nicht mehr tätig sein können, dem Kreis der begünstigten Invaliden dann andie Einräumung von Privilegien und Immuni- gehören, wenn sie einen Leistungsrest aufweisen,

der für die Unterbringung in einer geschützten Werkstätte im Sinne dieses Bundesgesetzes ausreicht. Gemäß § 2 Abs. 3 sollen nunmehr auch jene in Ausbildung stehenden Behinderten, die insbesondere als Lehrlinge schon während der Ausbildung in das betriebliche Geschehen voll eingegliedert sind, begünstigt werden. Hiedurch können für diese Behinderten auch alle nach dem IEinstG vorgesehenen Fürsorge- und Förderungsmaßnahmen bereits während der Lehr- bzw. Ausbildungszeit gewährt werden, § 8 Abs. 2 findet auf sie jedoch keine Anwendung.

#### Zu Art. I Z. 3:

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1973, BGBl. Nr. 390, zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseittigung aller Formen rassischer Diskriminierung ist nach Art. I Abs. 1 dieses Bundesverfassungsgesetzes auch jede Unterscheidung aus dem Grunde der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft zu unterlassen. Der Abs. 5 des § 2 hat daher ersatzlos zu entfallen. Im übrigen kommt diesem Problem in der Praxis heute kaum mehr Bedeutung zu.

#### Zu Art. I Z. 4:

Die bisher im § 3 des Invalideneinstellungsgesetzes enthaltene Sanktionsmöglichkeit ist in der Praxis in den letzten 10 Jahren in keinem Fall zum Tragen gekommen. Diese historisch überkommene Bestimmung entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten und soll daher entfallen.

#### Zu Art. I Z. 5:

Da sich in den letzten Jahren insbesondere im Berufungsverfahren divergierende Ansichten, welche Personen als Dienstnehmer im Sinne des Invalideneinstellungsgesetzes als Basis für die Berechnung der Pflichtzahl zu qualifizieren sind, ergeben haben, soll nunmehr § 4 Abs. 1 eine Definition dieses Dienstnehmerbegriffes enthal-

Von einer gesonderten Anführung der Hausbesorger wurde Abstand genommen, weil sie nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen zweifelsfrei den Dienstnehmern zuzuzählen sind.

Die Abs. 2 und 3 decken sich inhaltlich mit den bishenigen Abs. 1 und 2. Abs. 4 enthält inhaltlich ebenfalls keine Anderung, dient aber der Klarstellung, weil sich nach dem Sinn dieses Bundesgesetzes die Zuordnung eines Dienstgebers zu einer bestimmten Wirtschaftstätigkeit nach der Tätigkeit nichtet, zu der die überwiegende Zahl seiner Dienstnehmer herangezogen wird. Seit der computergerechten Umgestaltung des Invalideneinstellungsgesetzes (BGBl. Nr. 96/ 1975) ist eine gesonderte Behandlung einzelner Gruppen von Dienstnehmern eines Dienstgebers behinderte beschäftigt sind, vergeben wurden.

für die Berechnung des Pflichtzahlschlüssels nicht mehr möglich.

Abs. 5 enthält die bisher zwar praktizierte, aber gesetzlich nicht festgelegte Rundungsvorschnift.

#### Zu Art. I Z. 6:

Wie bereits ausgeführt, sollen die im Betrieb in Ausbildung stehenden behinderten Lehrlinge weitgehend gleichbehandelt werden wie die übrigen beschäftigten Behinderten und darüber hinaus - als weiterer Beitrag zur Verbesserung der Beschäftigungssituation für behinderte Jugendliche - bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres mit dem Doppelten ihrer Zahl (§ 5 Abs. 2 lit. b) auf die Pflichtzahl angerechnet werden. Werden nicht alle offenen Pflichtstellen mit geeigneten Behinderten besetzt, sollen in Hinkunft die Dienstgeber auch Inhaber von Amtsbescheinigungen oder Opferausweisen, die sie in ihrem Betrieb beschäftigen, auf die Pflichtzahl anrechnen können. Diese Regelung steht im Zusammenhang mit der Aufhebung der Einstellungspflicht nach dem Opferfürsorgegesetz (siehe Art. III) und soll weiterhin den Anreiz bieten, arbeitssuchende politische Opfer bevorzugt einzustellen.

Im Begutachtungsverfahren wurde von verschiedenen Institutionen eingewendet, daß es sich bei Witwen um voll einsatzfähige Arbeitskräfte handle und daher deren Anrechnung auf die Pflichtzahl sachlich nicht gerechtfertigt sei. Durch eine solche Anrechnung würde die Zahl der für Behinderte zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze weiter vermindert. Witwen, die bisher auf die Pflichtzahl angerechnet wurden, werden daher in Hinkunft nicht mehr zu berücksichtigen sein. Die bisherige Berücksichtigung der Kniegswitwen, auf die sich ursprünglich die Begünstigung erstreckte, ist historisch zu erklären, weil nach 1945 ein Bedürfnis bestand, Frauen, die nach dem Tod ihrer Männer die Rolle des Familienerhalters übernehmen mußten, Hilfe bei der Erlangung eines Arbeitsplatzes zu geben. Diese Frauen sind inzwischen in der überwiegenden Zahl zufolge Erreichung der Altersgrenze aus dem Erwerbsleben ausgeschieden. Im statistischen Durchschnitt gesehen erwachsen den Dienstgebern durch den Wegfall der Annechnung der Witwen keine besonderen Nachteile, weil nunmehr die noch in Beschäftigung stehenden Inhaber von Amtsbescheinigungen oder Opferausweisen, die in der Regel älter als 55 Jahre sind und daher doppelt auf die Pflichtzahl zählen, nach dem Invalideneinstellungsgesetz angerechnet werden können.

Nach Abs. 4 des § 5 sollen künftig für die Vorschreibung der Ausgleichstaxe jene Arbeitsaufträge verstärkt berücksichtigt werden, die an Einrichtungen, in denen überwiegend SchwerDie unbürokratische Abwicklung dieser Anrechnung soll einen weiteren Anreiz für die Dienstgeber bilden, solche Werkstätten mit Arbeitsaufträgen zu versorgen.

#### Zu Art. I Z. 7:

Die Beratungs- und Betreuungstätigkeit für berufstätige Behinderte wird in Hinkunft weiter verstärkt und der Kontakt mit den Dienstgebern intensiviert werden. Besonders dafür vorgesehene Bedienstete der Landesinvalidenämter sollen in gebietsmäßig abgegrenzten Bereichen periodisch diese Kontakte aufnehmen. Gleichzeitig werden sie durch die Neufassung ides § 6 die Möglichkeit haben, aus der im Absatz 2 vorgesehenen Palette von Förderungsmöglichkeiten unbürokratisch und zielgerichtet jene Hilfestellung zu gewähren, die nach der Lage des Falles erforderlich ist. Die Aufzählung der im Abs. 2 vorgesehenen Zuschußmöglichkeiten ist daher nur demonstrativ. Von einer allzu kasuistischen Regelung wurde bewußt abgesehen. Die vorgesehenen Förderungsmaßnahmen gehen insoweit über die Leistungen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz hinaus, als auch - analog zu den Bestimmungen des KOVG und HVG - nunmehr die begünstigten Zivilinvaliden für die Sicherung einer selbständigen Erwerbstätigkeit ebenfalls Zuschüsse erhalten können. Dieser Bestimmung kommt insbesondere deswegen Bedeutung zu, weil nach der Regierungsvorlage zur Anderung des Tabakmonopoligesetzes in Hinkunft auch die Zivilinvaliden ein Vorzugsrecht bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften erhalten sollen.

Positiv wird sich vor allem die Möglichkeit zur Gewährung von Lohnzuschüssen bei Antritt eines Beschäftigungsverhältnisses für die Dauer der Eingewöhnung und die Möglichkeit eines Zuschusses zur Höherversicherung auswirken. Insbesondere ältere Behinderte, die ihren Arbeitsplatz verlieren, können kaum mehr mit einem neuen Arbeitsplatz rechnen, ohne einen Entgeltverlust zu erleiden. Durch die Fönderungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 2 lit. d soll ein Absinken Pensionsbemessungsgrundlage verhindert werden. Je nach Lage des Falles besteht die Möglichkeit, entweder Zuschüsse oder Darlehen zu gewähren, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse oder die zu erwartenden Einkommensverhältnisse des begünstigten Invaliden dies sozial vertretbar erscheinen lassen.

Abs. 3 des § 6 sieht vor, über die Bedingungen, unter denen Darlehen oder Zuschüsse gewährt werden, detaillierte Richtlinien herauszugeben und im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen. Durch diese Richtlinien soll eine größere Flexibilität bei der Anpassung an die Förderungserfordernisse gewährleistet werden.

Die Abs. 4 und 5 sollen bewirken, daß die Dienstverhälltnis zu veneinbaren. Da insbeson-Gewährung von Förderungsmaßnahmen in Über- dere in jenen Fällen, in denen nach den Landes-

einstimmung mit den übrigen Rehabilitationsträgern - mit denen auch die Finanzierung abgestimmt werden soll — und unter Beteiligung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter erfolgen soll. Das im Abs. 5 vorgesehene Team ist kein kollegial zusammengesetztes Entscheidungsorgan, sondern hat lediglich beratende und koordinierende Funktion. Die Entscheidung über die zu gewährenden Zuschüsse trifft das örtlich zuständige Landesinvalidenamt bzw. der Bundesminister für sozialle Verwaltung als Fondsverwalter. Die Delegierung für die Vergabe der Mittel des Ausgleichstaxfonds bis zu einem Betrag von 150 000 S soll ermöglichen, daß unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse rasch und zielgerichtet gefördert werden

Da die Vergabe von Leistungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds nicht im Rahmen der Hoheitsverwaltung des Bundes erfolgt, muß nach zivilrechtlichen Vorschriften vorgesorgt werden, daß die Möglichkeit gewahrt bleibt, offenkundig zu Unrecht empfangene Leistungen einzuklagen.

# Zu Art. I Z. 8:

Diese Bestimmung mußte wegen der Erweiterung des Kreises der begünstigten Personen neu formuliert werden. Inhaltlich bringt die Neufassung keine Andenung.

#### Zu Art. I Z. 9:

Da § 8 von den möglichen Auflösungsgründen eines Dienstverhältnisses nur die Kündigung eines begünstigten Invaliden berührt, wurde dies auch im Abs. 1 des § 8 stärker zum Ausdruck gebracht.

Die mit der Vermittlung Behinderter bei den Arbeitsämtern betrauten Sachbearbeiter haben wiederholt deponiert, daß - insbesondere bei psychisch oder geistig Behinderten - die Unterbringung auf einem Arbeitsplatz deswegen erschwert wird, weil die Dienstgeber befürchten, im Falle des Nichtentsprechens des Behinderten, seine Kündigung nur unter Einhaltung eines langdauernden, förmlichen Venfahrens bewirken zu können. Diese Grundhaltung wurde auch im Forschungsbericht des Univ. Prof. Dr. Karl Heinz Seifert (Institut für Psychologie und Pädagogik der Johannes-Keppler-Universität Linz) über die "Einstellung von Berufstätigen gegenüber Körperbehinderten", März 1978, erwähnt. Obwohl diese Einwendungen in einer Reihe von Fällen berechtigt sein dürften, bestehen wesentliche arbeitsrechtliche Bedenken, Probearbeitsverhältnisse mit begünstigten Invaliden über die Dauer eines Monates hinaus zuzulassen, zumal es bei Abschluß eines Dienstverhältnisses im Ermessen der Vertragspartner gelegen ist, ein befristetes Dienstverhältnis zu veneinbaren. Da insbesonbehindertengesetzen für begünstigte Invalide Lohnzuschüsse gezahlt wurden, auch bei Auflösung des Dienstverhältnisses Interessen der Länder berührt werden, wurde ihre Anhörung im Verfahren nach § 8 IEinstG normiert.

Die weitere Einfügung im Abs. 2 des § 8 soll zum Ausdruck bringen, daß auch bei Befassung des Invalidenausschusses alle übrigen gesetzlichen Bestimmungen, die dem besonderen Schutz des Behinderten bei einer vom Dienstgeber beabsichtigten Beendigung des Dienstverhältnisses dienen, voll wirksam bleiben.

#### Zu Art. I Z. 10:

Mit Art. VIII des Entgeltfortzahlungsgesetzes wurde § 82 lit. h letzter Satzteil der Gewerbeordnung aus dem Jahre 1859, wonach eine vier Wochen übersteigende Erkrankung eines Dienstnehmers einen Entlassungsgrund bildete, aufgehoben. Dieser Entlassungsgrund wurde in der 
Folge auch in einer Reihe anderer Gesetze, welche Dienstverhältnisse regeln, beseitigt. Da 
nunmehr faktisch für kein Dienstverhältnis mehr 
eine länger dauernde Erkrankung einen Auflösungsgrund für das Dienstverhältnis bildet, war 
die bisherige Regelung im Abs. 4 des § 8 aufzuheben.

#### Zu Art. I Z. 11:

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Förderungsmaßnahmen und die erwarteten Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung der geschützten Werkstätten (§ 11), sowie die aus dem Ausgleichstaxfonds ohne entsprechende Einnahmen für die Fürsorgemaßnahmen im Rahmen des Opferfürsorgegesetzes zu tätigenden Ausgaben im Ausmaß von 5 Mill. S erfordern eine Anhebung der Ausgleichstaxen. Die Mehrbelastung pro Pflichtstelle beträgt 190 S monatlich, da unter Bedachtnahme auf die Valorisierung nach der geltenden Rechtslage für das Jahr 1979 Ausgleichstaxe in der Höhe von 410 S pro Pflichtstelle zu zahlen gewesen wäre. Jene Mehreinnahmen, die zufolge der Erhöhung der Ausgleichstaxen erwartet werden, sollen insbesondere zur Finanzierung der erweiterten Förderungsmaßnahmen dienen. Es darf darauf verwiesen werden, daß alle Ausgleichstaxen dem mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Ausgleichstaxfonds zufließen und zur Gänze im Rahmen dieses Bundesgesetzes direkt oder indirekt für die Behindertenfürsorge verwendet werden. Den in Durchführung dieses Gesetzes bei den Landesinvalidenämtern anfallenden Personal- und Verwaltungskostenaufwand trägt der Bund, dem hiefür ein Pauschalbetrag aus dem Ausgleichstaxfonds ersetzt wird. Die bisher nur schlüssig dem Gesetzeswortlaut zu entnehmende Verordnungsermächtigung zur alljährlichen Fest-

ausdrücklich angeführt. Die Kundmachung der jeweiligen Höhe der Ausgleichstaxe im Bundesgesetzblatt dient sowohl der Rechtssicherheit wie auch der Publizität. Durch den erweiterten Einsatz der EDV ist es gelungen, in den letzten Jahren nahezu 85% aller einstellungspflichtigen Dienstigeber von der Vorlage der Verzeichnisse zu befreien. Die Neufassung des Abs. 3 des § 9 trägt diesem Umstand Rechnung.

#### Zu Art. I Z. 12:

Jene Dienstgeber, die mehr begünstigte Invalide beschäftigen als ihrer gesetzlichen Verpflichtung entspricht, sollen zum teilweisen Ausgleich der ihnen durch die besondere Rücksichtnahme erwachsenden Mehraufwendungen Prämien in halber Höhe der jeweiligen Ausgleichstaxe erhalten. Hiezu wird es keines besonderen formlichen Antrages bedürfen. Die Daten hiefür werden - so wie die Daten für die Prüfung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht und die allfällige Vorschreibung der Ausgleichstaxe - amtswegig erhoben, wenn das automationsgerechte Verfahren nach § 16 Abs. 5 und 6 des Invalideneinstellungsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung zur Anwendung gelangt. In den übrigen Fällen erfolgt die Festsetzung der Prämie unter Mitwirkung der Dienstgeber. Für die Einbringung des Antrages auf Zahlung der Prämie ist eine 3jährige Verjährungsfrist vorgesehen.

#### Zu Art. I Z. 13:

Nach der neuen Gesetzessystematik enthalten im § 10 nunmehr die Abs. 1 und 2 einerseits den Hinweis, daß neben den Ausgleichstaxen dem Fonds auch Mittel aus anderen Quellen zufließen können, andererseits die demonstrative Aufzählung über die Verwendung seiner Mittel. Neben der erweiterten Aufzählung auf Grund der Leistungen nach diesem Gesetzentwurf wurde auch neu die Förderungsmöglichkeit für bestimmte, in Ausbildung stehende Behinderte, die wegen der nicht abgeschlossenen Berufsausbildung noch nicht zum Kreis der begünstigten Invaliden gehören, aufgenommen. Diese Bestimmung wird es z. B. ermöglichen, den im Rehabilitationszentrum in Linz zur Ausbildung auf Kosten der Arbeitsmarktverwaltung oder der gesetzlichen Unfallversicherung untengebrachten Behinderten Zuschüsse zum Ankauf eines notwendigen Kraftfahrzeuges zu gewähren.

dinekt für die Behindertenfürsorge verwendet werden. Den in Durchführung dieses Gesetzes bei den Landesinvalidenämtern anfallenden Personal- und Verwaltungskostenaufwand trägt der Bund, dem hiefür ein Pauschalbetrag aus dem Ausgleichstaxfonds ersetzt wird. Die bisher nur schlässig dem Gesetzeswortlaut zu entnehmende Verordnungsermächtigung zur alljährlichen Festsetzung der Ausgleichstaxe ist nunmehr auch

rungsmaßnahmen hinausgehen. Von einer gene- | hindertenkonzept des Sozialressorts auch aus den rellen Einbeziehung aller Leichtbehinderten ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v. H. wurde Abstand genommen, weil durch eine solche Maßnahme die Unterbringung von Schwerbehinderten in der freien Wirtschaft weiter erschwert werden würde. Viele Dienstgeber würden es sicher vorziehen, anstelle eines Schwerbehinderten Leichtbehinderte, die in der Regel die volle Arbeitsleistung im Vergleich zu einem Gesunden zu erbringen vermögen, einzustellen. Des weiteren erscheint es auch im Hinblick auf die Vorarbeiten zur Kodifizierung des Arbeitsrechtes problematisch, einem doch relativ großen Kreis von Personen (derzeit gibt es allein noch rund 50 000 Kriegsbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 oder 40 v. H., die das 65. Lebensjahr noch nicht erreicht haben) den besonderen Kündigungsschutz nach § 8 des Invalideneinstellungsgesetzes einzuräumen. Weiters müßte bei einer vollen Einbeziehung der Leichtbehinderten die Einstellungsverpflichtung für alle Dienstgeber erweitert werden, was sowohl für den Bund als auch für die privaten Dienstgeber mit einem administrativen und finanziellen Mehraufwand verbunden wäre.

Abs. 3 des § 10 enthält ferner ausdrücklich den Hinweis, daß auf die Gewährung von Leistungen aus dem Ausgleichstaxfonds kein Rechtsanspruch besteht. Die Ausgaben des Fonds orientieren sich an der Höhe der jeweils eingehenden Ausgleichstaxen. Eine Ausnahme hievon bildet die Prämie, die im engen Konnex mit der Ausgleichstaxe steht und über die mit Bescheid durch das Landesinvalidenamt abzusprechen ist.

Die wiederholt von den Interessenvertretungen der Zivilbehinderten geforderte Erweiterung des Mitspracherechtes in Behindertenfragen wurde zum Anlaß genommen, in den Abs. 4 und 5 des § 10 die Zusammensetzung des Beirates neu zu ordnen und - mit Rücksicht auf die nunmehr verstärkt gegebene Förderungsmöglichkeit der Arbeitgeber - auch die paritätische Besetzung durch Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen neu zu regeln.

#### Zu Art. I Z. 14:

Aus gesetzessystematischen Gründen war eine Neubezeichnung der bisherigen Absätze 4, 5 und 6 erforderlich.

# Zu Art. I Z. 15:

Im zunehmenden Maße wird es schwieriger, insbesondere geistig Behinderte auf den für sie geeigneten Arbeitsplätzen in der freien Wirtschaft unterzubringen.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll nunmehr

Mitteln des Ausgleichstaxfonds Behindertenarbeitsplätze im Rahmen von geschützten Werkstätten zu schaffen. Für dieses Projekt sollen auch die Bundesländer in Durchführung der Landes-Behindertengesetze gewonnen werden.

Neben der Errichtung neuer geschützter Werkstätten wird insbesondere auch die Erweiterung bereits bestehender Einrichtungen zunächst in Frage kommen. Des weiteren erscheint es zielführend, geschützte Werkstätten an Unternehmungen der Privatwirtschaft, die sich hiezu bereit erklären, anzugliedern, was einerseits für die kontinuierliche Auftragsauslastung der Werkstätte von Vorteil wäre und andererseits gewährleistet, daß die von der Wirtschaft aufgebrachten Ausgleichstaxen in Form der Förderung von geschützten Werkstätten ihr unmittelbar wieder zufließen.

Die geschützten Werkstätten nach diesem Bundesgesetz folgen anderen Intentionen als die bisher bestehenden, vergleichbaren, von den Trägern der freien Wohlfahrtspflege geführten Einrichtungen, die im wesentlichen Mischformen zwischen Arbeits-(Beschäftigungs-)Therapie und geschützten Werkstätten bilden, wobei die Arbeitstherapie überwiegt. Die Förderung von geschützten Werkstätten im Sinne dieses Bundesgesetzes wird nur möglich sein, wenn die dort beschäftigten Behinderten einen wirtschaftlich verwertbaren Leistungsrest aufweisen, der die Grundlage für die leistungsgerechte Entlohnung unter Bedachtnahme auf bereits erworbene berufliche Kenntnisse des Behinderten bildet. Die Behinderten werden den vollen sozialversicherungsrechtlichen Schutz erhalten, wenn die Basis für die Beschäftigung in der Werkstätte ein zwischen dem Rechtsträger der Werkstätte und dem Behinderten abgeschlossener Dienstvertrag im Sinne des § 1151 ABGB ist, was die Vollversicherung gemäß § 4 ASVG zur Folge hat.

Die Arbeitsplätze in den geschützten Werkstätten sind nicht als Dauerarbeitsplätze für Behinderte gedacht. Ein Gefälle zwischen der Entlohnung in der Werkstätte und den Ist-Löhnen in der freien Wirtschaft wird den Anreiz, einen Arbeitsplatz außerhalb der Werkstätte anzustreben, aufrechterhalten. Für nicht auf Arbeitsplätze in der freien Wirtschaft vermittelbare Behinderte soll der Aufenthalt in Werkstätten jedoch gesichert bleiben.

Die geschützten Werkstätten sind insbesondere für schulentlassene Behinderte gedacht, die noch in keinem Arbeitsverhältnis waren und in der Werkstätte so weit gefördert werden, daß sie sich auf einem Arbeitsplatz in der freien Wirtschaft zu behaupten vermögen; weiters für Behinderte, die vorübergehend auf keinem geeigdie Möglichkeit bieten, entsprechend dem Be- neten Arbeitsplatz in der freien Wirtschaft untergebracht werden können und letztlich für Behinderte, die nahe dem Pensionsalter sind und wegen der Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes auf einem freien Arbeitsplatz nicht mehr die geforderten Leistungen zu erbringen vermögen.

Abs. 4 soll sicherstellen, daß jene Werkstätten, die eine Förderung aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds in Anspruch nehmen wollen, die Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechtes gegenüber den beschäftigten Behinderten einhalten und ein vergleichbares, nach einheitlichen Grundsätzen geführtes Rechnungswesen haben, was den Subventionsgebern die Überprüfung der wirtschaftlichen Führung erleichtern soll.

Die Förderung durch den Ausgleichstaxfonds — auf die jedoch kein Rechtsanspruch besteht — wird sich am Bedarfsplan für die erforderliche Zahl von Werkstättenplätzen in den einzelnen Bundesländern zu orientieren haben. Die Unterlagen hiefür bilden die Aufzeichnungen der Arbeitsmarktverwaltung, der Landesinvalidenämter und der Amter der Landesregierung (Behindertenhilfe) über die in Vormerkung gehaltenen Behinderten, die auf Arbeitsplätzen untergebracht werden sollen.

Die im Abs. 3 erwähnten Richtlinien werden Hinweise auf den gewünschten Standard der Werkstätten, die gefördert werden sollen, enthalten, um eine sachlich und wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Aufsplitterung der Gelder des Ausgleichstaxfonds hintanzuhalten. Die Werkstätten werden nach den besonderen Erfordernissen des Arbeitnehmerschutzes im Hinblick auf den dort beschäftigten Personenkreis unter Mitwirkung des zuständigen Arbeitsinspektorates besonders einzurichten sein. Die geschützten Werkstätten sind Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 1 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972.

Das nach Abs. 5 installierte Team hat sich mit den näheren Details, die der Unterbringung eines Behinderten in die Werkstätte vorauszugehen haben, zu befassen, wobei das Fachwissen der einzelnen Teammitglieder sicherstellen soll, daß die optimale Unterbringung des Behinderten (aus der Palette der gegebenen Möglichkeiten) erfolgen kann. Es hat nur beratende und koordinierende Funktion, daher sind nähere Geschäftsordnungsbestimmungen entbehrlich. Entscheidend für das Zustandekommen des Arbeitsverhältnisses ist letztlich der Arbeitsvertrag zwischen dem Rechtsträger der Werkstätte als Arbeitgeber und dem Behinderten als Arbeitnehmer. Die Einflußnahme der Rehabilitationssträger erfolgt somit auf dem Umweg der Subventionierung.

Das nach Abs. 6 zu führende Verzeichnis soll laufend einen Überblick über die aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds geförderten Werk-

stätten bieten. Durch Verstärkung der Offentlichkeitsarbeit sollen die Dienstgeber für die Vergabe von Werkaufträgen an diese Werkstätten gewonnen werden.

#### Zu Art. I Z. 16:

Die Anführung des Ausweises im Abs. 1 des § 14 als weiterer Nachweis steht im Zusammenhang mit der Einführung eines Behindertenausweises nach § 14 a. Des weiteren wurde die im Begutachtungsverfahren deponierte Einwendung, daß auch die Bescheide der jeweils im Rechtsmittelverfahren übergeordneten Instanzen bzw. die Urteile der Schiedsgerichte der Sozialversicherung gültige Nachweise bilden, berücksichtigt.

Die bisher — vor allem in Berufungsverfahren gegen Bescheide des Landesinvalidenamtes über die Vorschreibung von Ausgleichstaxen — festzustellende Rechtsunsicherheit über den Zeitpunkt des Anfalls der Begünstigung bei Zivilbehinderten, soll durch die nunmehr neu eingefügte dezidierte Regelung im Abs. 2, die einer ähnlichen Bestimmung im Kriegsopferversorgungsgesetz nachgebildet ist, beseitigt werden.

Im Zusammenhang mit der Einführung des § 14 a wird es in Hinkunft auch erforderlich sein, im Spruch des Feststellungsbescheides — entgegen der bisherigen Praxis — die genaue Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit festzusetzen. Da ein solches Verfahren mit Verwaltungskostenaufwand — insbesondere an Ärztehonoraren — verbunden ist, soll die im Abs. 3 angeführte Frist die nichtgerechtfertigte Inanspruchnahme der Behörde hintanhalten.

Bisher wurde es in einer Reihe von Fällen als Härte empfunden, daß insbesondere noch nicht im Berufsleben stehende oder arbeitssuchende Behinderte, die sich um die Begünstigung nach diesem Bundesgesetz bewerben, die Reisekosten für die Vorsprachen und Untersuchungen beim Landesinvalidenamt selbst zu tragen hatten. Die neue Regelung im Abs. 4 bietet nunmehr die Möglichkeit des Reisekostenersatzes aus dem Ausgleichstaxfonds für alle auf Grund einer Ladung des Landesinvalidenamtes erfolgten Vorsprachen in Durchführung des Invalideneinstellungsgesetzes. Die Reisekostenvergütung soll im gleichen Umfang auch für Zeugen im Kündigungsverfahren gelten. Für den Fall, daß die in Vorbereitung stehende Novelle zum AVG, die Zeugengebühren vorsieht, Gesetzeskraft erlangt, werden die Zeugengebühren aus dem Verwaltungsaufwand des Landesinvalidenamtes zu tragen sein.

#### Zu Art. I Z. 17:

Mehrfach wurde von den Interessenvertretungen der Zivilbehinderten der Wunsch nach einem

Dokument geäußert, das in handlicher Form den Behinderten den Nachweis für ihre Behinderung ermöglicht. Insbesondere für die Erledigungen vor Amtern und Behörden wäre ein solcher Nachweis sehr zu begrüßen. Die Mehrzahl der berufstätigen Zivilbehinderten hat bei der alljährlichen Nachweisung für die Inanspruchnahme der nach § 106 Einkommensteuergesetz eingeräumten Begünstigungen Schwierigkeiten. Es wird daher an das Bundesministerium für Finanzen mit dem Ersuchen herangetreten werden, den nach diesem Bundesgesetz zu schaffenden Behindertenausweis als Nachweis der Behinderung anzuerkennen und allenfalls die erforderlichen legistischen Anderungen bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit vorzunehmen oder die Finanzämter entsprechend anzuweisen. Des weiteren hätten die Behinderten auch dem Dienstgeber gegenüber die Möglichkeit, unbürokratisch ihre Behinderung durch Vorlage des Lichtbildausweises nachzuweisen, was auch für die Inanspruchnahme des in einer Reihe von Kollektivverträgen vorgesehenen Behinderten-Zusatzurlaubes im Interesse der Behinderten liegt. Die Beurteilung, ob ein Dienstnehmer auf die Pflichtzahl nach dem Invalideneinstellungsgesetz anzurechnen ist, wird ebenfalls leichter festzustellen sein, wenn der Dienstnehmer einen Lichtbildausweis über die Begünstigung vorweisen

Des weiteren hat bereits mit einer Entschließung vom 22. Mai 1975, Nr. 75/15, das Ministerkomitee des Europarates die Schaffung eines "Europäischen Schwerbehindertenausweises" (dreisprachig) angeregt. Mit der Schaffung eines Behindertenausweises im Rahmen des Invalideneinstellungsgesetzes wird dieser Anregung zumindest für die unter dieses Bundesgesetz fallenden Behinderten Rechnung getragen. Einen gleichartigen Ausweis auch für andere Behindertengruppen einzuführen, ist derzeit jedoch wegen des Aufbaues der österreichischen Bundesverfassung (die Behindertenhilfe fällt in den Kompetenzbereich der Bundesländer) nicht möglich. Einzelne Landes-Behindertengesetze sehen einen solchen Ausweis bereits vor. Eine Vereinbarung nach Art. 15 a B-VG könnte zweckmäßig und im Interesse einer umfassenden Behindertenfürsorge sein. Analog zu dem nach der Straßenverkehrsordnung vorgesehenen Behindertenausweis und in Anlehnung an die Bestimmungen des Mutter-Kind-Passes werden im Abs. 1 nur die wesentlichen Inhalte des Ausweises angeführt, die näheren Details hiezu einer Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vorbehalten.

#### Zu Art. I Z. 18:

Die nunmehr nach § 6 vorgesehenen erweiterten Leistungen für Dienstgeber, die begünstigte Die Ande Invalide beschäftigen, machen es erforderlich, systematik.

das Landesinvalidenamt zeitgerecht über die Beendigung eines solchen Arbeitsverhältnisses (wenn dieses nicht mit einer Kündigung endet, für die die Zustimmung ohnedies von dem beim Landesinvalidenamt eingerichteten Invalidenausschuß erteilt werden muß) zu informieren. Durch die enge Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung soll sichergestellt werden, daß die Förderungsmaßnahmen nach § 6 voll für die zur Vermittlung vorgemerkten begünstigten Behinderten eingesetzt werden können und ein freiwendender Behindertenarbeitsplatz im Einvernehmen mit der Arbeitsmarktverwaltung wieder mit einem Behinderten besetzt wird.

#### Zu Art. I Z. 19:

Mangels eines gesetzlich festgelegten Stichtages für die Meldungen, die der Dienstgeber über die Zahl der beschäftigten Dienstnehmer zu erstatten hat, wurde in den letzten Jahren aus Zweckmäßigkeitsgründen im Wege der EDV über den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger die Überprüfung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht und der allfälligen Vorschreibung der Ausgleichstaxe auf den Ersten eines jeden Monates bezogen. Da dieser Stichtag jedoch legistisch nicht verankert ist, ergeben sich insbesondere bei Durchführung der Berufungsverfahren in der 2. Instanz Auslegungsschwierigkeiten. Die nunmehrige Einfügung des Stichtages im Abs. 2 des § 16 dient daher der Klarstellung. Die Erfassung der Daten über die auf die Pflichtzahl anrechenbaren politischen Opfer ergibt sich aus der neuen Gesetzessystematik.

#### Zu Art. I Z. 20:

Abs. 7 im § 16 wurde über Anregung des Verfassungsdienstes im Hinblick auf das am 18. Oktober 1978 vom Nationalrat beschlossene Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565, angefügt.

#### Zu Art. I Z. 21:

Das Interesse an der raschen Neubesetzung der freiwerdenden, besonders für Behinderte eingerichteten oder geeigneten Arbeitsplätze erscheint so wichtig, daß die Unterlassung der Anzeigeverpflichtung durch den Dienstgeber unter Sanktion gestellt werden soll.

Die Erhöhung der Geldstrafe erfolgt in Anlehnung an die Wertgrenzennovelle 1976, der Wegfall der Ersatzfreiheitsstrafe trägt dem Trend zur Entkriminalisierung des Verwaltungsstrafrechtes Rechnung.

# Zu Art. I Z. 22:

Die Anderung ergibt sich aus der Gesetzessystematik.

#### Zu Art. I Z. 23:

Es handelt sich bei der vorgenommenen Anderung um eine redaktionelle Berichtigung.

### Zu Artikel II:

Auf die Erläuterungen zu Art. I Z. 1 wird hingewiesen. Praktisch liegt bisher nur ein derartig gelagerter Fall betreffend das IASA (Internationales Rechenzentrum in Wien — Laxenburg) vor.

Die vorgeschlagene Regelung trägt den Intentionen des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten Rechnung.

# Zu Artikel III:

Die vorgeschlagene Anderung beseitigt die Verpflichtung für die Dienstgeber zur Zahlung der Ausgleichstaxe bei gleichzeitiger Wahrung der Schutzmaßnahmen für alle noch in Beschäftigung stehenden Inhaber von Amtsbescheinigungen oder Opferausweisen, insbesondere durch Beibehaltung des Kündigungsschutzes. Die Finanzierung der Fürsorgemaßnahmen für den Personenkreis, der auch bisher in den Genuß solcher Leistungen kommen konnte, wird aus dem Ausgleichstaxfonds weiterhin gesichert. Der vorgesehene Betrag von 5 Mill. S entspricht unter Berücksichtigung der Zahl der Versorgungsberechtigten dem gegenwärtigen durchschnittlichen Jahresaufwand für Fürsorgeleistungen an politische Opfer. Unverbrauchte Reste aus laufenden Rechnungsjahren werden im jeweils nächsten Jahr auf den Betrag von 5 Mill. S anzurechnen sein.

#### Zu Artikel IV:

Die Anderung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates wurde vorgenommen, um den nach dem Invalideneinstellungsgesetz begünstigten Invaliden, die nicht dem Kreis der Kriegsopfer angehören, für ihre eigenen Belange ebenfalls ein Mitspracherecht in diesem Beratungsorgan einzuräumen. Der Aufgabenrahmen wurde nicht verändert.

# Zu Artikel V:

Wie auch schon bei früheren Novellen sollen schen Daten für die Vorsch jene Bestimmungen, die für die Berechnung der Ausgleichstaxe zugunsten des Ausgleichstaxen- betrag von 300 S pro Fall schuldners relevant sind, bereits in dem Jahr taxe) zirka 13 Mill. S betragen.

zur Anwendung kommen, in dem die Anderung rechtswirksam geworden ist. (Die Ausgleichstaxe wird jährlich im nachhinein vorgeschrieben.)

Der Invalidenfürsorgebeirat soll mit Auslaufen der Funktionsperiode, das ist der 31. Dezember 1979, neu besetzt werden. Daher wurde als Wirksamkeitsbeginn für die geänderte Besetzung dieses Beirates der 1. Jänner 1980 angenommen.

# Finanzielle Auswirkungen

Der durch die erweiterten Förderungs- und Fürsorgemaßnahmen bedingte Personalaufwand wird für das Bundesgebiet mit mindestens 10 Dienstposten (B/b-wertig) angenommen. Das erforderliche Personal wird durch Umschichtung im Bereich der Landesinvalidenämter gewonnen werden können, wenn eine Kürzung der Dienstpostenanzahl unterbleibt.

Eine Mehrbelastung wird sich im Bereich des ärztlichen Dienstes der Landesinvalidenämter ergeben, wenn die Behinderten von der Möglichkeit der Neufestsetzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit bei Anderung im Gesundheitszustand Gebrauch machen oder die Einschätzung im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Behindertenausweises beantragen. Da die Zahl der zu erwartenden Neuanträge nicht bekannt ist, kann das Ausmaß der Mehrbelastung nicht abgeschätzt werden.

Weitere Kosten werden im Zusammenhang mit der Ausstellung der Behindertenausweise entstehen. Bei einer Inanspruchnahme durch zirka 25 000 Behinderte entsteht ein Kostenaufwand von rund 750 000 S bei einer Kostenschätzung von zirka 30 S pro Ausweis für Material, Manipulation und Arbeitszeit.

Unter Zugrundelegung von rund 150 000 offenen Jahrespflichtstellen (das sind zirka 12 500 nicht besetzte Pflichtplätze), was dem Durchschnittswert der letzten Jahre entspricht, wird für den Ausgleichstaxfonds bei Anhebung der Ausgleichstaxe um 190 S eine Mehreinnahme von zirka 28,5 Mill. S erwartet, wobei jedoch der Aufwand für die Prämien wieder abzurechnen ist. Dieser wird — berechnet nach den statistischen Daten für die Vorschreibung der Ausgleichstaxe des Jahres 1977 — bei einem Prämienbetrag von 300 S pro Fall (halbe Ausgleichstaxe) zirka 13 Mill. S betragen.

# Gegenüberstellung

# Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Invalideneinstellungsgesetz 1969, setze BGBl. Nr. 329/1973, 399/1974 und das Opferfürsorgegesetz und das Bundesge-96/1975

BGBl. Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXX mit Nr. 22/1970, in der Fassung der Bundesge- dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969, setz über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates geändert wird

#### Artikel I

#### ANDERUNG

# DES INVALIDENEINSTELLUNGSGESETZES

- § 1. (1) Alle Dienstgeber, die im Bundesgebiet
- 25 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, sind verpflichtet, auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen begünstigten Invaliden (§ 2) einzustellen.
- (2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2) die Zahl der nach Abs. 1 zu beschäftigenden Dienstnehmer (Pflichtzahl) für bestimmte Gebiete oder Wirtschaftszweige durch Verordnung derart abändern, daß, wenn nicht genügend für ist. Der Bundesminister für soziale Verwaltung beschäftigen ist. Der Bundesminister für soziale kann ferner nach Anhörung des Beirates durch Verwaltung kann ferner nach Anhörung des Bei-Verordnung bestimmen, daß Dienstgeber Arbeits- rates durch Verordnung bestimmen, daß Dienstplätze, die sich wegen der Einfachheit und Ungefährlichkeit der Arbeitsverrichtungen für Invalide heit und Ungefährlichkeit der Arbeitsverrichbesonders eignen, diesen Invaliden oder be- tungen für Invalide besonders eignen, diesen Instimmten Gruppen von Invaliden vorzubehalten validen oder bestimmten Gruppen von Invaliden haben.
- (3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung des § 5 Abs. 4 zu entscheiden hat. Die Bewilli- Wegfall der Voraussetzungen zu widerrufen. gung kann befristet werden; sie ist bei Wegfall der Voraussetzungen zu widerrufen.

- § 1. (1) Alle Dienstgeber, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Dienstnehmer (§ 4 Abs. 1) beschäftigen, sind verpflichtet, auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen begünstigten Invaliden (§ 2) einzustellen. Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden auf internationale Organisationen im Sinne des § 1 Abs. 7 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977.
- (2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 4) die Zahl der nach Abs. 1 zu beschäftigenden Dienstnehmer (Pflichtzahl) für bestimmte Gebiete oder Wirtschaftszweige durch Verordnung derart abändern, daß, wenn nicht genügend für Invalide geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung Invalide geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, schon auf je 20 Dienstnehmer oder, wenn stehen, schon auf je 20 Dienstnehmer oder, bestimmte Wirtschaftszweige aus technischen wenn bestimmte Wirtschaftszweige aus techni-Gründen der Beschäftigungspflicht nicht nach- schen Gründen der Beschäftigungspflicht nicht kommen können, nur auf je höchstens 50 Dienst- nachkommen können, nur auf je höchstens nehmer mindestens ein Invalider zu beschäftigen 50 Dienstnehmer mindestens ein Invalider zu geber Arbeitsplätze, die sich wegen der Einfachvorzubehalten haben.
- (3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann einem Dienstgeber im Sinne des Abs. 1, kann einem Dienstgeber im Sinne des Abs. 1, der Dienstnehmer in mehreren Bundesländern der Dienstnehmer in mehreren Bundesländern beschäftigt und deren Zahl in einem Bundesland beschäftigt und deren Zahl in einem Bundesmindestens 25 beträgt, auf Antrag nach Anhö- land mindestens 25 beträgt, auf Antrag nach Anrung des Beirates die Bewilligung zur gemein- hörung des Beirates die Bewilligung zur gemeinschaftlichen Erfüllung der Beschäftigungspflicht schaftlichen Erfüllung der Beschäftigungspflicht für seine im gesamten Bundesgebiet beschäftigten für seine im gesamten Bundesgebiet beschäftig-Dienstnehmer erteilen, wenn hiedurch die Be- ten Dienstnehmer erteilen, wenn hiedurch die schäftigung Invalider nicht gefährdet wird. In Beschäftigung Invalider nicht gefährdet wird. In der Bewilligung ist das Landesinvalidenamt zu der Bewilligung ist das Landesinvalidenamt zu bestimmen, das für die Durchführung des Ver- bestimmen, das für die Durchführung des Verfahrens gemäß § 16 Abs. 2 zuständig ist und fahrens gemäß § 16 Abs. 2 zuständig ist. Die dessen Invalidenausschuß über Anträge im Sinne Bewilligung kann befristet werden; sie ist bei

# Geltende Fassung:

# Vorgeschlagene Fassung:

(4) Auf Dienstgeber, für die die Pflichtzahl nach § 4 Abs. 4 zu berechnen ist, findet Abs. 2 erster Satz keine Anwendung.

#### Personenkreis

# § 2. (1) · · ·

- (2) Nicht als begünstigte Invalide im Sinne des Abs. 1 gelten Personen, die
  - a) sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden und nicht in Beschäftigung stehen oder
  - b) das 65. Lebensjahr überschritten haben und nicht in Beschäftigung stehen oder
  - c) nach den Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes oder des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes Geldleistungen wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (dauernder Berufsunfähigkeit) beziehen und nicht in Beschäftigung stehen oder
  - d) infolge des Ausmaßes ihrer Gebrechen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht geeignet sind.
- (3) Invalide, denen kraft Gesetzes ein Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung (Einoder Umschulung) zwecks Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit zusteht, sind vor der Inanspruchnahme der Begünstigungen der als notwendig erkannten beruflichen Ausbildung zuzuführen.
- (4) Auf ausländische Invalide findet dieses Bundesgesetz, unbeschadet der Vorschrift des Abs. 5, nur nach Maßgabe der mit ihren Heimatstaaten getroffenen Vereinbarungen Anwendung.
- (5) Den begünstigten Invaliden im Sinne des Abs. 1 stehen Personen deutscher Sprachzugehörigkeit gleich, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), wenn ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Gesundheitsschädigung oder des Zusammenwirkens mehrerer Gesundheitsschädigungen um mindestens 50 v. H. gemindert ist.

# Ausschluß von den Begünstigungen

§ 3. Wenn ein Invalider ohne berechtigten Grund die Annahme einer durch das Arbeitsamt zugewiesenen Arbeit zurückweist oder den Arbeitsplatz verläßt oder sonst durch sein Verhalten die Durchführung dieses Bundesgesetzes schuldhaft vereitelt, ist der zeitweilige Ausschluß von den Begünstigungen zu verfügen; der Betreffende ist vorerst zu hören.

#### Personenkreis

§ 2. (1) . . .

- (2) Nicht als begünstigte Invalide im Sinne des Abs. 1 gelten behinderte Personen, die
  - a) sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder
  - b) das 65. Lebensjahr überschritten haben und nicht in Beschäftigung stehen oder
  - c) nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften Geldleistungen wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (dauernder Berufsunfähigkeit) bzw. Ruhegenüsse oder Pensionen aus dem Versicherungsfall des Alters beziehen und nicht in Beschäftigung stehen oder
  - d) infolge des Ausmaßes ihrer Gebrechen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit auch auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einer geschützten Werkstätte (§ 11) nicht geeignet sind.
- (3) Die Ausschlußbestimmungen des Abs. 2 lit. a gelten nicht für behinderte Personen, die als Lehrlinge in Beschäftigung stehen, eine Ausbildung zum Krankenpflegefachdienst absolvieren, an einer Hebammenlehranstalt ausgebildet werden oder zum Zwecke der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, eine abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf nach Abschluß dieser Hochschulbildung beschäftigt werden und die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen
- (4) Auf Invalide, die nicht österreichische Staatsbürger sind, findet dieses Bundesgesetz nur nach Maßgabe der mit ihren Heimatstaaten getroffenen Vereinbarungen Anwendung.
  - (5) Hat zu entfallen.

Hat zu entfallen.

#### Geltende Fassung:

Die Ausschlußfrist darf erstmalig nicht mehr als drei Monate betragen. Über den Ausschluß von den Begünstigungen entscheidet der Invalidenausschuß (§ 12).

#### Berechnung der Pflichtzahl

Vorgeschlagene Fassung:

#### Berechnung der Pflichtzahl

- § 4. (1) Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:
  - a) Personen, die in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt werden (einschließlich Lehrlinge);
  - b) Personen, die zum Zwecke der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, eine abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf nach Abschluß dieser Hochschulbildung beschäftigt sind;
  - c) Personen, die in Ausbildung zum Krankenpflegefachdienst stehen;
  - d) Hebammenschülerinnen;
  - e) Heimarbeiter.
- (2) Für die Feststellung der Gesamtzahl der die ein Dienstgeber innerhalb eines Bundeslandes beschäftigt, zusammenzufassen. Beschäftigt ein Dienstgeber in mehreren Ländern Dienstnehmer und liegt die Zahl der in einem Land Beschäftigten unter 25, so sind diese Dienstnehmer jeweils der Zahl der Dienstnehmer zuzuzählen, die am Sitz des Unternehmens beschäftigt wer-
- (3) Für die Berechnung der Pflichtzahl sind von der gemäß Abs. 2 festgestellten Gesamtzahl der Dienstnehmer 10 v. H., wenn mehr als die Hälfte der Beschäftigten weibliche Dienstnehmer sind, 20 v. H. sowie die beschäftigten begünstigten Invaliden (§ 2) und Inhaber von Amtsbescheinigungen oder Opferausweisen (§ 5 Abs. 3) nicht einzurechnen.
- (4) Für die Berechnung der Pflichtzahl sind von der Gesamtzahl der Dienstnehmer, die vom Bund, von den Ländern und jenen Gemeinden, welche Krankenanstalten unterhalten, beschäftigt werden, 40 v. H. der Dienstnehmer sowie die eingestellten begünstigten Invaliden (§ 2) und Inhaber von Amtsbescheinigungen oder Opferausweisen (§ 5 Abs. 3) nicht einzurechnen. Gleiches gilt für sonstige Dienstgeber, wenn diese Krankenanstalten unterhalten und die Mehrzahl der Dienstnehmer in den Krankenanstalten beschäftigt wird.
- (5) Ergibt die Berechnung nach den Abs. 3 und 4 keine ganze Zahl, ist auf die nächst kleinere ganze Zahl abzurunden.

- § 4. (1) Für die Feststellung der Gesamtzahl der Dienstnehmer, von der die Pflichtzahl zu Dienstnehmer (Abs. 1), von der die Pflichtzahl berechnen ist (§ 1), sind alle Dienstnehmer, die zu berechnen ist (§ 1), sind alle Dienstnehmer, ein Dienstgeber innerhalb eines Bundeslandes beschäftigt, zusammenzufassen. Beschäftigt ein Dienstgeber in mehreren Bundesländern Dienstnehmer und liegt die Zahl der in einem Bundesland Beschäftigten unter 25, so sind diese Dienstnehmer jeweils der Zahl der Dienstnehmer zuzuzählen, die am Sitz des Unternehmens beschäftigt werden.
- (2) Für die Berechnung der Pflichtzahl sind von der gemäß Abs. 1 festgestellten Gesamtzahl der Dienstnehmer 10 v. H., wenn ein Dienstgeber überwiegend weibliche Dienstnehmer beschäftigt, 20 v. H. sowie die beschäftigten begünstigten Invaliden (§ 2) und Witwen (§ 5) nicht einzu-
- (3) Für die Berechnung der Pflichtzahl sind von der Gesamtzahl der Dienstnehmer, die vom Bund, den Ländern und jenen Dienstgebern, die Krankenanstalten unterhalten, beschäftigt werden, 40 v. H. der Dienstnehmer sowie die beschäftigten begünstigten Invaliden (§ 2) und Witwen (§ 5) nicht einzurechnen.

#### Erfüllung der Beschäftigungspflicht

- § 5. (1) Als im Sinne dieses Bundesgesetzes Abs. 1 oder 5 zutreffen, werden auf die Pflicht- Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 zutreffen.
- (2) Auf die Pflichtzahl werden mit dem Doppelten ihrer Zahl angerechnet:
  - a) Blinde,
  - b) begünstigte Invalide (§ 2), die das 55. Lebensjahr vollendet haben,
  - c) begünstigte Invalide, die überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen sind.
- (3) Bei Dienstgebern, bei denen die Zahl der weiblichen Dienstnehmer mehr als die Hälfte des Gesamtbeschäftigtenstandes beträgt, sind bis zur Hälfte der Pflichtzahl auch Witwen, die Anspruch auf Witwenversorgung nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, dem Heeresversorgungsgesetz, dem Opferfürsorgegesetz oder nach den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung haben, anzurechnen.
- (4) Auf Antrag hat der Invalidenausschuß (§ 12) für Dienstgeber, die weibliche Dienstnehmer beschäftigen, die Anrechnung der im Abs. 3 angeführten Witwen bis zur vollen Pflichtzahl unter der Voraussetzung zu bewilligen, daß bei jenen Arbeitsämtern, in deren Amtsbereich der Dienstgeber eine Betriebsstätte führt, keine für eine Einstellung geeigneten Invaliden vorgemerkt sind. Die Bewilligung kann befristet werden; sie ist bei Wegfall einer Voraussetzung zu wider-
- (5) Auf Antrag kann der Invalidenausschuß (§ 12) einem Dienstgeber die Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch Vergabe von Arbeitsaufträgen an Behinderten-(Blinden-)Werkstätten insoweit bewilligen, daß 15 v. H. des Jahresrechnungsbetrages der Aufträge auf die Summe der für das entsprechende Kalenderjahr vorzuschreibenden Ausgleichstaxe anzurechnen sind. Dienstgeber, denen eine solche Bewilligung erteilt wurde, haben bis zum 1. Mai jeden Jahres die Aufträge für das vorhergegangene Kalenderjahr unter Anführung der geleisteten Rechnungsbeträge dem Landesinvalidenamt nachzuweisen.

# Gesundheitsrücksichten und nachgehende Hilfe im Arbeitsleben

§ 6. (1) Bei der Beschäftigung von begünstigten nach Art der Betriebsstätte und der Arbeitsbe- Betriebsgattung und nach Art der Betriebsstätte

# Vorgeschlagene Fassung:

#### Erfüllung der Beschäftigungspflicht

- § 5. (1) Auf die Pflichtzahl sind die beschäfbeschäftigt zählen nur begünstigte Invalide (§ 2), tigten und nach § 7 entlohnten begünstigten die entsprechend § 7 entlohnt werden. Dienst- Invaliden, begünstigte Personen nach § 2 Abs. 3 geber, bei denen die Voraussetzungen des § 2 und Dienstgeber anzurechnen, bei denen die
  - (2) Auf die Pflichtzahl werden mit dem Doppelten ihrer Zahl angerechnet:
    - a) Blinde,
    - b) die im Abs. 1 angeführten Invaliden vor Vollendung des 19. und nach Vollendung des 55. Lebensjahres und
    - c) begünstigte Invalide, die überwiegend auf den Gebrauch eines Krankenfahrstuhles (Rollstuhles) angewiesen sind.
  - (3) Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises gemäß § 4 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, sind auf die Pflichtzahl anzurechnen, nach Vollendung des 55. Lebensjahres mit dem Doppelten ihrer Zahl.

(4) Dienstgebern, die Arbeitsaufträge an Einrichtungen, in denen überwiegend Schwerbehinderte tätig sind, erteilen, sind 30 v. H. des Jahresrechnungsbetrages der Aufträge auf die Summe der für das entsprechende Kalenderjahr vorzuschreibenden Ausgleichstaxe anzurechnen. Die Nachweise hiefür sind bis zum 1. Mai jeden Jahres für das vorhergegangene Kalenderjahr dem Landesinvalidenamt vorzulegen.

#### Förderungsmaßnahmen

§ 6. (1) Dienstgeber haben bei der Beschäf-Invaliden (§ 2) ist auf deren Gesundheitszustand tigung von begünstigten Invaliden auf deren jede nach Beschaffenheit der Betriebsgattung und Gesundheitszustand jede nach Beschaffenheit der

Landesinvalidenämter haben dahingehend zu wirken und zu beraten, daß die Invaliden in ihrer sozialen Stellung nicht absinken, entsprechend ihren Fähigkeiten und Kenntnissen eingesetzt und durch Leistungen der Rehabilitationsträger und Maßnahmen der Dienstgeber soweit geför-Nichtbehinderten zu behaupten vermögen.

(2) Auf Antrag des Invalidenausschusses (§ 12) hat die Bezirksverwaltungsbehörde (Berghauptmannschaft) Dienstgeber im Sinne des § 1 Abs. 1 zu verpflichten, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräte für die Beschäftigung eingestellter oder einzustellender Invalider besonders einzurichten, falls die Eigenart der Beschäftigung der Invaliden dies erfordert. In diesen Fällen hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2) zu bestimmen, inwieweit für Aufwendungen, die den Dienstgebern durch derartige Maßnahmen erwachsen, aus Mitteln des Ausgleichsfonds (§ 10 Abs. 1) Zuschüsse zu gewähren sind. Solche Zuschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn die Investitionen ausschließlich und nicht nur vorübergehend der Beschäftigung von Invaliden dienen. Insoweit Investitionen für den Betrieb eine dauernde Wertvermehrung bedeuten, haben sie für die Gewährung von Zuschüssen außer Betracht zu bleiben.

# Vorgeschlagene Fassung:

dingungen mögliche Rücksicht zu nehmen. Die und der Arbeitsbedingungen mögliche Rücksicht zu nehmen. Die Landesinvalidenämter haben einvernehmlich mit den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung und mit den übrigen Rehabilitationsträgern dahingehend zu wirken und zu beraten, daß die Invaliden in ihrer sozialen Stellung nicht absinken, entsprechend ihren Fähigkeidert werden, daß sie sich im Wettbewerb mit ten und Kenntnissen eingesetzt und durch Leistungen der Rehabilitationsträger und Maßnahmen der Dienstgeber soweit gefördert werden, daß sie sich im Wettbewerb mit Nichtbehinderten zu behaupten vermögen.

- (2) Hiezu können nach Maßgabe der Richtlinien (Abs. 3) aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 10 Abs. 1) Zuschüsse oder Darlehen gewährt werden, und zwar insbesondere
  - a) zu den Kosten der durch die Behinderung bedingten technischen Arbeitshilfen;
  - b) zur Schaffung von Arbeitsplätzen, die für begünstigte Invalide besonders geeignet sind, wenn hiedurch die Einstellung weiterer begunstigter Invalider gesichert wird;
  - c) zu den Lohnkosten für beschäftigte begünstigte Invalide, welche infolge ihrer Behinderung die volle Leistungsfähigkeit nicht zu erreichen vermögen;
  - d) zu den Beiträgen für eine Höherversicherung (§ 20 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), wenn der begünstigte Invalide aus dem Grunde der Invalidität seinen Arbeitsplatz wechselt und ein verringertes Entgelt bezieht;
  - e) für Ein-, Um- oder Nachschulung, zur beruflichen Weiterbildung sowie Arbeitserprobung;
  - f) zu den sonstigen Kosten, die nachweislich mit dem Antritt oder der Ausübung einer Beschäftigung verbunden und vom begünstigten Invaliden zu tragen sind;
  - g) zur Gründung einer den Lebensunterhalt sichernden selbständigen Erwerbstätigkeit bis zur Höhe von 100 000 S, wenn begünstigte Invalide infolge der Behinderung eine unselbständige Erwerbstätigkeit nicht auszuüben vermögen.
- (3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung als Vertreter des Ausgleichstaxfonds hat als Grundlage für die Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 4) Richtlinien, insbesondere über die Höhe und die Dauer der Zuwendungen unter Bedachtnahme auf die Leistungs- und Eingliederungsfähigkeit des begünstigten Invaliden, die besondere Eignung eines Arbeitsplatzes für die Beschäftigung begünstigter Invalider, auf den Nutzen, der sich für den Dienstgeber aus der Durchführung der Maßnahmen ergibt, auf die finan-

#### 1158 der Beilagen

# Geltende Fassung:

# Vorgeschlagene Fassung:

ziellen Möglichkeiten des Unternehmens und auf gleichartige Leistungen nach anderen Bundesoder Landesgesetzen zu erlassen. Diese Richtlinien sind im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen.

- (4) Die Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen kann über die nach Abs. 3 zu erlassenden Richtlinien hinaus mit weiteren Auflagen verbunden werden, um den angestrebten Erfolg zu sichern. Die Höhe laufend gewährter Zuschüsse ist bei Anderung der Voraussetzungen, ansonsten jährlich nach Überprüfung neu festzusetzen. Für den gleichen Zweck gewährte Zuschüsse oder Darlehen nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen sind zu berücksichtigen. Offene Forderungen des Ausgleichstaxfonds sind bei der Gewährung von Zuschüssen an Dienstgeber auf-
- (5) Die Leistung von einmaligen Zuschüssen, laufenden Zuschüssen oder Darlehen, die den Jahresbetrag von 150 000 S nicht übersteigen, wird dem örtlich zuständigen Landesinvalidenamt übertragen. Dieses hat nach Klärung des Sachverhaltes ein Team anzuhören, dem je ein Vertreter des Landesinvalidenamtes, des Landesarbeitsamtes, des jeweiligen Bundeslandes (Behindertenhilfe), der Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie der Kammer der gewerblichen Wirtschaft des jeweiligen Bundeslandes als ständige Mitglieder angehören. Je nach Sachlage sind erforderlichenfalls Vertreter der Sozialversicherungsträger sowie Sachverständige des ärztlichen Dienstes der Landesinvalidenämter, des psychologischen Dienstes der Arbeitsmarktverwaltung und der Arbeitsinspektion beizuziehen.
- (6) Anläßlich der Gewährung eines Zuschusses ist zu vereinbaren, daß der Empfänger des Zuschusses, der den Bezug vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt hat, zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen verpflichtet ist. Sinngemäß ist auch bei Gewährung eines Darlehens vorzugehen.

#### Entlohnung

# § 7. Das Entgelt der im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigten Dienstnehmer darf aus dem Bundesgesetzes beschäftigten begünstigten Inva-Grunde der Invalidität nicht gemindert werden. liden gebührt, darf aus dem Grunde der Inva-

#### Kündigung

§ 8. (1) Das Dienstverhältnis eines begünstigten

### Entgelt

§ 7. Das Entgelt, das den im Sinne dieses lidität nicht gemindert werden.

#### Kündigung

§ 8. (1) Das Dienstverhältnis eines begün-Invaliden (§ 2) kann nur unter Einhaltung einer stigten Invaliden darf vom Dienstgeber, sofern Kündigungsfrist von vier Wochen gelöst werden, keine längere Kündigungfrist einzuhalten ist, nur es sei denn, daß nach Gesetz oder Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen eine längere Frist gilt. Ein auf Probe vereinbartes gekündigt werden. Ein auf Probe vereinbartes Dienstverhältnis kann während des ersten Mo- Dienstverhältnis kann während des ersten Monates von beiden Teilen jederzeit gelöst werden. nates von beiden Teilen jederzeit gelöst werden.

### Geltende Fassung:

(2) Eine Kündigung darf von einem Dienstgeber erst dann ausgesprochen werden, wenn der Invalidenausschuß (§ 12) nach Anhörung des Betriebsrates oder der Personalvertreter im Sinne des Bundes-Personalvertretungsgesetzes und ähnlicher landesrechtlicher Vorschriften zugestimmt hat; dem Dienstnehmer kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung des Invalidenausschusses ist rechtsunwirksam, wenn dieser nicht in besonderen Ausnahmefällen nachträglich die Zustimmung erteilt. Auf die Kündigung eines begünstigten Invaliden finden die Bestimmungen des § 105 Abs. 2 bis 6 des Arbeitsverfassungsgesetzes - ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974, bzw. die in Ausführung der Bestimmungen des § 180 Abs. 2 bis 6 des Landesarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 782/1974 erlassenen landesrechtlichen Vorschriften keine Anwendung.

(4) Die gesetzlichen Bestimmungen über eine vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses bleiben mit der Einschränkung unberührt, daß eine durch Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit verursachte Dienstverhinderung eines Dienstnehmers, auf den die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 Anwendung finden, keinen Grund zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses bildet.

# Ausgleichstaxe

§ 9. (1) ...

(2) Die Ausgleichstaxe beträgt für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich 350 S. Dieser Betrag ist ab 1977 mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit der Richtvervielfachen. Der vervielfachte Betrag ist auf 10 S abzurunden.

(3) Die Entrichtung der Ausgleichstaxe kann nur binnen zwei Jahren, gerechnet von Einlan- nur binnen zwei Jahren, gerechnet vom Einlangen der Abschrift des Verzeichnisses (§ 16 Abs. 2) gen der Abschrift des Verzeichnisses (§ 16 Abs. 2) an, vorgeschrieben werden. Wurde jedoch dieser an, falls der Dienstgeber von der Vorlage des

### Vorgeschlagene Fassung:

(2) Die Kündigung eines begünstigten Invaliden darf von einem Dienstgeber erst dann ausgesprochen werden, wenn der Invalidenausschuß (§ 12) nach Anhörung des Betriebsrates oder der Personalvertretung im Sinne des Bundes-Personalvertretungsgesetzes bzw. der entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften sowie nach Anhörung des zur Durchführung des Landes-Behindertengesetzes jeweils zuständigen Amtes der Landesregierung zugestimmt hat; dem Dienstnehmer kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung des Invalidenausschusses ist rechtsunwirksam, wenn dieser nicht in besonderen Ausnahmefällen nachträglich die Zustimmung erteilt. Gesetzliche Bestimmungen, die die Beendigung des Dienstverhältnisses an zusätzliche Voraussetzungen knüpfen, bleiben unberührt. Auf die Kündigung eines begünstigten Invaliden finden die Bestimmungen des § 105 Abs. 2 bis 6 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/ 1974, bzw. die in Ausführung der Bestimmungen des § 180 Abs. 2 bis 6 des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, erlassenen landesrechtlichen Vorschriften keine Anwendung.

- $(3) \dots$
- (4) Hat zu entfallen.

# Ausgleichstaxe

§ 9. (1) ...

- (2) Die Ausgleichstaxe beträgt für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich 600 S. Dieser Betrag ist in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem für den zahl dieses Kalenderjahres (§ 108 a ASVG) zu Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Der vervielfachte Betrag ist auf volle 10 S abzurunden. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat den für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor auch für die Anpassung der Ausgleichstaxe für verbindlich zu erklären und die jeweilige Höhe dieser Taxe mit Verordnung festzustellen.
- (3) Die Entrichtung der Ausgleichstaxe kann Verpflichtung nicht entsprochen oder wurden Verzeichnisses gemäß § 16 Abs. 5 und 6 befreit

tung der Ausgleichstaxe binnen sieben Jahren, neu zu laufen.

#### Ausgleichstaxfonds

§ 10. (1) Aus den Erträgnissen der Ausgleichstaxe wird beim Bundesministerium für soziale Verwaltung der mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete, von diesem Bundesministerium vertretene Ausgleichstaxfonds gebildet, dessen Mittel für Zwecke der Fürsorge für begünstigte Invalide (§ 2), der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben, für die Ausstattung von Arbeitsplätzen mit den erforderlichen Behelfen für Behinderte, für die Ausstattung von geschützten Werkstätten mit Maschinen und sonstigen Behelfen sowie für Zwecke der Fürsorge für die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 oder dem Heeresversorgungsgesetz versorgungsberechtigten Personen und deren Kinder zu verwenden sind.

# Vorgeschlagene Fassung:

vom Dienstgeber in der Verzeichnisabschrift war, binnen drei Jahren nach Ablauf des Jahres, unwahre Angaben gemacht, kann die Entrich- für das die Ausgleichstaxe zu zahlen ist, vorgeschrieben werden. Hat der Dienstgeber der gerechnet vom Ende des Kalenderjahres an, für Auskunfts- und Meldepflicht (§ 16) nicht entdas keine oder eine unwahre Meldung vorliegt, sprochen oder unwahre oder unvollständige Anvorgeschrieben werden. Diese Frist beginnt durch gaben gemacht, kann die Entrichtung der Ausjede Maßnahme des Landesinvalidenamtes, die gleichstaxe binnen sieben Jahren, gerechnet vom auf Einholung der Verzeichnisabschrift oder Ende des Kalenderjahres an, für das keine bzw. einer wahrheitsgetreuen Meldung gerichtet ist, unvollständige oder unrichtige Meldungen erstattet wurden, vorgeschrieben werden. Diese Frist beginnt durch jede Maßnahme des Landesinvalidenamtes, die auf Einholung der Verzeichnisabschrift oder einer wahrheitsgetreuen Meldung gerichtet ist, neu zu laufen.

- (4) Dienstgeber, die mehr begünstigte Invalide beschäftigten, als ihrer Einstellungspflicht (§ 1 Abs. 1 bzw. Abs. 2) entspricht, erhalten für jeden über die Pflichtzahl hinaus beschäftigten begünstigten Invaliden (§ 5 Abs. 1) eine Prämie in halber Höhe der nach Abs. 2 festgesetzten Ausgleichstaxe.
- (5) Über die Zuerkennung einer Prämie hat das Landesinvalidenamt in Fällen, in denen die Berechnung der Ausgleichstaxe unter Bedacht-nahme auf § 16 Abs. 5 und 6 erfolgt, amtswegig, in den übrigen Fällen über Antrag des Dienstgebers zu entscheiden. Der Antrag kann nur binnen drei Jahren vom Ende des Kalenderjahres an, für das die Prämie begehrt wird, eingebracht werden.

#### Ausgleichstaxfonds

- § 10. (1) Beim Bundesministerium für soziale Verwaltung wird der mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete und vom Bundesminister für soziale Verwaltung vertretene Ausgleichstaxfonds gebildet. Dem Fonds fließen die Ausgleichstaxen (§ 9 Abs. 2) sowie sonstige Zuwendungen zu.
- (2) Die Mittel des Ausgleichstaxfonds sind insbesondere für Zwecke der Fürsorge für begünstigte Invalide, für die Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen für Förderungsmaßnahmen (§ 6), für Prämien (§ 9 Abs. 4), für die Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen zur Errichtung, den Ausbau, die Ausstattung und den laufenden Betrieb von geschützten Werkstätten (§ 11), für Information und Forschung betreffend die beruflichen und sozialen Angelegenheiten der nach diesem Bundesgesetz begünstigten Personen, für den Ersatz der Reisekosten gemäß § 14 Abs. 4 sowie für Zwecke der Fürsorge für die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und dem Heeresversorgungsgesetz Versorgungsberechtigten und deren Kinder sowie für die nach dem Opferfürsorgegesetz versorgungsberechtigten Personen (§ 6 Z. 5 Opferfürsorgegesetz) zu verwenden. Ferner können in besonderen Härtefällen Fürsorgeleistungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds an Behinderte, die österreichische Staats-

Geltende Fassung:

# Vorgeschlagene Fassung:

bürger sind, nach Maßgabe der im § 6 Abs. 2 angeführten Leistungen gewährt werden, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 50 v. H. jedoch mindestens 30 v. H. beträgt und Hilfe für die Erlangung, Sicherung und Erhaltung eines Arbeitsplatzes erforderlich ist. Beträgt die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 v. H. und gehört der Behinderte wegen der noch nicht abgeschlossenen Berufsausbildung nicht zum Kreis der begünstigten Invaliden, können Beihilfen zur beruflichen Rehabilitation gewährt werden, wenn der Behinderte auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften von einem Rehabilitationsträger eine berufliche Ausbildung zum Zwecke der Wiedergewinnung bzw. Erhöhung der Erwerbsfähigkeit erhält oder zur beruflichen Rehabilitation Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/ 1969, bezieht.

- (3) Auf die Gewährung von Zuschüssen (mit Ausnahme der Prämien), Darlehen oder sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Der Ausgleichstaxfonds wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung unter An- minister für soziale Verwaltung unter Anhörung hörung eines Beirates verwaltet. Dieser Beirat eines Beirates verwaltet. Dieser Beirat besteht der organisierten Kriegsbeschädigten, je einem ganisierten Kriegsopfer, je einem Vertreter der Unfallversehrten, der Opferbefürsorgten und der sorgten und der Zivilinvaliden sowie je zwei Ver- Zivilinvaliden sowie je drei Vertretern der tretern der Dienstnehmer und Dienstgeber. Den Dienstnehmer und Dienstgeber. Den Vorsitz Vorsitz führt der Bundesminister für soziale führt der Bundesminister für soziale Verwal-Verwaltung oder ein von ihm bestimmter rechts- tung oder ein von ihm bestimmter rechtskunsteriums für soziale Verwaltung.
- (5) Die im Abs. 4 genannten Mitglieder des Beirates sowie die gleiche Zahl von Ersatzmit- Beirates sowie die gleiche Zahl von Ersatzmitgliedern werden vom Bundesminister für soziale gliedern werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung für die Dauer von drei Jahren auf Verwaltung für die Dauer von vier Jahren auf Grund von Vorschlägen berufen, die von den Grund von Vorschlägen berufen, die von den zur Vertretung der Interessen der Invaliden ge- zur Vertretung der Interessen der Invaliden gebildeten Organisationen beziehungsweise von den bildeten Organisationen bzw. von den in Bein Betracht kommenden gesetzlichen Interessen- tracht kommenden Interessensvertretungen zu vertretungen zu erstatten sind. Ein Vertreter erstatten sind. Die Vorschläge für die Bestellung der Dienstgeber wird von der Bundeskammer der Dienstgebervertreter erstatten für je ein Mitder gewerblichen Wirtschaft, der zweite von der glied und ein Ersatzmitglied die Bundeskammer Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskam- der gewerblichen Wirtschaft, die Präsidentenkonmern Osterreichs vorgeschlagen. Je ein Vertre- ferenz der Landwirtschaftskammern Osterreichs ter der Dienstnehmer wird vom Osterreichischen und die Vereinigung Osterreichischer Industriel-Arbeiterkammertag und vom Osterreichischen ler. Die Vorschläge für die Bestellung der Dienst-Landarbeiterkammertag vorgeschlagen. Zur Er- nehmervertreter erstatten für je ein Mitglied stattung der Vorschläge für die Berufung der und ein Ersatzmitglied der Osterreichische Arbei-Vertreter der organisierten Kriegsopfer sind nur terkammertag, der Osterreichische Landarbeiter-die jeweils im Invalidenfürsorgebeirat (Bundes-kammertag und der Osterreichische Gewerkgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144, in der schaftsbund. Zur Erstattung der Vorschläge für Fassung des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1954, die Berufung der Vertreter der organisierten BGBl. Nr. 171) vertretenen Vereinigungen der Kriegsopfer und der Zivilbehinderten sind nur Kriegsopfer berufen. Hinsichtlich der Aufteilung die jeweils im Invalidenfürsorgebeirat (Bundes-
- (2) Der Ausgleichstaxfonds wird vom Bundesbesteht aus dem Vorsitzenden, zwei Vertretern aus dem Vorsitzenden, zwei Vertretern der or-Vertreter der Unfallversehrten, der Opferbefürkundiger Beamter aus dem Stande des Bundes- diger Beamter aus dem Stande des Bundesminiministeriums für soziale Verwaltung.
- (3) Die im Abs. 2 genannten Mitglieder des

# Geltende Fassung:

# Vorgeschlagene Fassung:

schlagsrechtes aufmerksam zu machen.

- (4) Der Bundesminister für soziale Verwaltung dienstentganges.
- (5) Der Beirat wird vom Bundesminister für tagt in nichtöffentlicher Sitzung; er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der geladenen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Bei-Über die Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die alle Beschlüsse im Wort-Beirates zu übersenden.
- (6) Für die dem Bund aus der Verwaltung der Ausgleichstaxfonds dem Bunde jährlich einen Pauschalbetrag von 0,75 v. H. der jeweils im Pauschalbetrag von 0,75 v. H. der jeweils im Vorjahr eingegangenen Ausgleichstaxen zu erset-

#### § 11. (dzt. inhaltsleer)

des Vorschlagsrechtes auf die Vereinigungen der gesetz vom 3. Juli 1946, über die Errichtung Kriegsopfer, Unfallversehrten, Opferbefürsorg- eines Invalidenfürsorgebeirates, BGBl. Nr. 144) ten und Zivilinvaliden ist § 4 Abs. 2 des Bundes- vertretenen Vereinigungen berufen. Hinsichtlich gesetzes BGBl. Nr. 144/1946 sinngemäß anzu- der Aufteilung des Vorschlagsrechtes auf die Verwenden. Die Vereinigungen sind durch öffent- einigungen der Kriegsopfer, Unfallversehrten, liche Bekanntmachung im amtlichen Teil der Opferbefürsorgten und Zivilinvaliden ist § 4 "Wiener Zeitung" auf die Ausübung des Vor- Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates sinngemäß anzuwenden. Die Vereinigungen sind durch öffentliche Bekanntmachung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" auf die Ausübung des Vorschlagsrechtes aufmerksam zu machen.

- (6) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat die Mitglieder des Beirates von ihrer Funk- hat die Mitglieder des Beirates von ihrer Funktion zu entheben, wenn sie darum ansuchen, tion zu entheben, wenn sie darum ansuchen, wenn eine der für ihre Bestellung erforderlichen wenn eine der für ihre Bestellung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist oder Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist oder wenn sie die Pflichten ihres Amtes gröblich ver- wenn sie die Pflichten ihres Amtes gröblich vernachlässigen, im letzteren Falle nach Anhörung nachlässigen, im letzteren Falle nach Anhörung der Interessenvertretung, auf deren Vorschlag der Interessenvertretung, auf deren Vorschlag das Mitglied bestellt worden ist. Die Mitglied- das Mitglied bestellt worden ist. Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. schaft im Beirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern gebührt der Ersatz der notwen- Den Mitgliedern gebührt der Ersatz der notwendigen Fahrkosten und des nachgewiesenen Ver- digen Fahrkosten und des nachgewiesenen Verdienstentganges.
- (7) Der Beirat wird vom Bundesminister für soziale Verwaltung zu den Sitzungen einberufen. soziale Verwaltung zu den Sitzungen einberufen. Die Einladungen sollen mit der Tagesordnung Die Einladungen sollen mit der Tagesordnung den Mitgliedern des Beirates spätestens acht Tage den Mitgliedern des Beirates spätestens acht Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Der Beirat vor der Sitzung zugestellt werden. Der Beirat tagt in nichtöffentlicher Sitzung; er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der geladenen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Beirates werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Der rates werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab; bei Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Über die Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die alle Beschlüsse im Wortlaut, die Ergebnisse der Abstimmungen und den laut, die Ergebnisse der Abstimmungen und den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen zu ent- wesentlichen Verlauf der Verhandlungen zu enthalten hat; eine Abschrift ist den Mitgliedern des halten hat; eine Abschrift ist den Mitgliedern des Beirates zu übersenden.
- (8) Für die dem Bund aus der Verwaltung des Ausgleichstaxfonds entstehenden Kosten hat des Ausgleichstaxfonds entstehenden Kosten hat der Ausgleichstaxfonds dem Bunde jährlich einen Vorjahr eingegangenen Ausgleichstaxen zu erset-

# Geschützte Werkstätten

§ 11. (1) Geschützte Werkstätten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die von Gebietskörperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechtes, von Trägern der freien Wohlfahrtspflege oder sonstigen Rechtspersonen (Rechtsträgern) geführten Einrichtungen zur Beschäftigung begünstigter Invalider, die wegen Art und Schwere der Behinderung noch nicht wieder auf dem allgemeinen

#### Vorgeschlagene Fassung:

Arbeitsmarkt tätig sein können, bei denen aber eine wirtschaftlich verwertbare Mindestleistungsfähigkeit vorliegt.

- (2) Die geschützte Werkstätte muß es den begünstigten Invaliden ermöglichen, ihre Leistungsfähigkeit mit dem Ziel der Eingliederung in den freien Arbeitsmarkt zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen.
- (3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung als Vertreter des Ausgleichstaxfonds hat als Grundlage für die Förderung aus den Mitteln des Fonds im Rahmen eines für Arbeitsplätze in geschützten Werkstätten im Einvernehmen mit den anderen Rehabilitationsträgern zu erstellenden Bedarfsplanes Richtlinien zu erlassen.
- (4) Die Förderung einer im Abs. 1 genannten Werkstätte aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds kann insbesondere erfolgen, wenn
  - a) die beschäftigten begünstigten Invaliden nach dem Kollektivvertrag der jeweiligen Sparte, in der sie beschäftigt sind, entlohnt werden und nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes als Vollversicherte pflichtversichert sind;
  - b) die geschützte Werkstätte in baulicher und personeller Hinsicht die Voraussetzungen erfüllt, die eine wirtschaftliche Führung zulassen;
  - c) durch begleitende Dienste die medizinische, soziale, heilpädagogische und psychologische Betreuung der beschäftigten Behinderten sichergestellt ist;
  - d) Möglichkeiten für Arbeitserprobung und Arbeitstraining vorgesehen sind;
  - e) sich der Rechtsträger der geschützten Werkstätte verpflichtet, diese nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen;
  - f) sich der Rechtsträger der geschützten Werkstätte ferner verpflichtet, im Falle einer Förderung durch den Ausgleichstaxfonds die von diesem Fonds zur Verfügung gestellten einheitlichen Grundlagen für Verrechnung und Buchführung anzuwenden und dem Fonds alljährlich die Bilanz sowie die Finanzierungspläne für das Folgejahr vorzulegen.
- (5) Vor Aufnahme in eine geschützte Werkstätte, die Förderungsmittel aus dem Ausgleichstaxfonds erhält oder in Anspruch zu nehmen beabsichtigt, ist ein Team anzuhören, dem als Mitglieder je ein Vertreter der Arbeitsmarktverwaltung, des Landesinvalidenamtes, des Landes (Behindertenhilfe) und der Leiter jener geschützten Werkstätte angehören, in der der begünstigte Invalide untergebracht werden soll. Es tagt am Sitz jener Werkstätte, in der der begün-

# Vorgeschlagene Fassung:

stigte Invalide untergebracht werden soll und ist je nach Bedarf von jenem Teammitglied einzuberufen, von dem der Vorschlag für die Unterbringung des begünstigten Invaliden in die geschützte Werkstätte ausgeht. Für die Beiziehung von weiteren Sachverständigen gilt § 6 Abs. 5 letzter Satz sinngemäß. Auf die Aufnahme eines begünstigten Invaliden in die geschützte Werkstätte besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Beim Bundesministerium für soziale Verwaltung ist ein Verzeichnis über die im Sinne dieses Bundesgesetzes aus dem Ausgleichstaxfonds geförderten geschützten Werkstätten zu führen.

# Nachweis der Begünstigung

- § 14. (1) Als Nachweis für die Zugehörigkeit
  - a) eines Landesinvalidenamtes (der Schiedskommission),
  - b) eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung (bzw. das Urteil des Schiedsgerichtes der Sozialversicherung),
  - c) eines Landeshauptmannes (des Bundesministeriums für soziale Verwaltung) in Verbindung mit der Amtsbescheinigung gemäß § 4 des Opferfürsorgegesetzes

oder der letzte rechtskräftige Bescheid über die sowie der letzte rechtskräftige Bescheid über die Zuerkennung einer Blindenbeihilfe oder der Ausweis gemäß § 14 a.

- (2) Liegt ein Nachweis im Sinne des Abs. 1 nicht vor, hat auf Antrag das örtlich zuständige nicht vor, hat auf Antrag das örtlich zuständige Landesinvalidenamt unter Mitwirkung eines ärztlichen Sachverständigen die Höhe des Grades der 🛚 lichen Sachverständigen die Höhe des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit einzuschätzen Minderung der Erwerbsfähigkeit einzuschätzen stigten Invaliden (§ 2 Abs. 1 oder 5) festzu- Kreis der begünstigten Invaliden sowie den Grad stellen. Bei der Einschätzung des Grades der der Minderung der Erwerbsfähigkeit festzustel-Minderung der Erwerbsfähigkeit sind die Vor- len. Die Begünstigungen nach diesem Bundesschriften des 🖇 7 des Kriegsopferversorgungsge- gesetz werden mit dem Zutreffen der Voraussetzungen, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monates wirksam, in dem der Antrag eingebracht worden ist. Bei der Einschätzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit sind die Vorschriften des § 7 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 zu berücksichtigen.
  - (3) Anträge von begünstigten Invaliden (§ 2) auf Neufestsetzung des Ausmaßes der Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen Anderung des Leidenszustandes sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens abzuweisen, wenn seit der letzten rechtskräftigen Feststellung noch kein Jahr verstrichen ist.

- § 14. (1) Als Nachweis für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Invaliden (§ 2 Abs. 1 zum Kreis der begünstigten Invaliden gilt der oder 5) gilt der letzte rechtskräftige Bescheid letzte rechtskräftige Bescheid über die Einschätüber die Einschätzung des Grades der Minde- zung des Grades der Minderung der Erwerbsrung der Erwerbsfähigkeit mit mindestens fähigkeit mit mindestens 50 v. H. 50 v. H.
  - a) eines Landesinvalidenamtes,
  - b) eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung,
  - c) eines Landeshauptmannes in Verbindung mit der Amtsbescheinigung gemäß § 4 des Opferfürsorgegesetzes

Zuerkennung einer Blindenbeihilfe.

(2) Liegt ein Nachweis im Sinne des Abs. 1 Landesinvalidenamt unter Mitwirkung eines ärztund bei Zutreffen der Voraussetzungen mit Be- und bei Zutreffen der im § 2 Abs. 1 angeführscheid die Zugehörigkeit zum Kreise der begünten Voraussetzungen die Zugehörigkeit zum setzes zu berücksichtigen.

#### 1158 der Beilagen

# Geltende Fassung:

# Vorgeschlagene Fassung:

(4) Reisekosten, die einem begünstigten Invaliden oder Antragswerber (Abs. 2) dadurch erwachsen, daß er einer Ladung des Landesinvalidenamtes in Durchführung dieses Bundesgesetzes Folge leistet, sind in dem im § 49 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 angeführten Umfang aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds zu ersetzen. Die Reisekostenvergütung gebührt in gleicher Höhe auch Zeugen im Verfahren gemäß § 8 Abs. 2, wenn kein gleichartiger Anspruch nach einem anderen Bundesgesetz besteht.

#### Ausweise

- § 14 a. (1) Begünstigten Invaliden ist auf Antrag ein Lichtbildausweis auszustellen, der zumindest Vor- und Zunamen des begünstigten Invaliden, die Versicherungsnummer und die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu enthalten hat. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist der Ausweis einzuziehen.
- (2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung ist ermächtigt, mit Verordnung insbesondere die näheren Bestimmungen über Format, Mehrsprachigkeit und allenfalls mit dem Ausweis verbundene Berechtigungen für begünstigte Invalide hinsichtlich des nach Abs. 1 auszustellenden Ausweises festzusetzen.

# Arbeitsvermittlung

§ 15. (1) . . .

(2) Wenn ein Arbeitsplatz im Sinne des § 1 Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

# Auskunfts- und Meldepflicht

§ 16. (1) . . .

(2) Über die Beschäftigung der begünstigten

# Arbeitsvermittlung

§ 15. (1) ...

(2) Endet das Dienstverhältnis eines begün-Abs. 2 für die Einstellung Invalider vorbehalten stigten Invaliden, für den die Arbeitsplatzausist, so hat der Dienstgeber das Freiwerden des stattung oder sonstige Geldzuwendungen aus den vorbehaltenen Arbeitsplatzes dem Arbeitsamt Mitteln des Ausgleichstaxfonds an den Dienstohne Verzug anzuzeigen. Kann das Arbeitsamt geber gezahlt wurden, ist dieser verpflichtet, die auf den vorbehaltenen Arbeitsplatz keinen be- Beendigung dieses Dienstverhältnisses binnen günstigten Invaliden vermitteln, so entfällt der zwei Wochen dem Landesinvalidenamt anzuzei-Vorbehalt. Hierüber ist dem Dienstgeber auf gen, das unverzüglich mit dem örtlich zuständigen Arbeitsamt wegen der Vermittlung eines Behinderten nach Abs. 1 das Einvernehmen herzustel-

# Auskunfts- und Meldepflicht

§ 16. (1) . . .

(2) Über die Beschäftigung der begünstigten Personen ist von jedem Dienstgeber ein Verzeich- Invaliden (§ 2) und Inhaber von Amtsbescheininis zu führen, in dem Name und Anschrift des gungen oder Opferausweisen (§ 5 Abs. 3) ist Dienstnehmers, Beginn und Beendigung jedes sol- von jedem Dienstgeber ein Verzeichnis zu führen, chen Dienstverhältnisses, die Versicherungsnum- in dem Name und Anschrift dieser Dienstnehmer, mer des Dienstnehmers sowie die wesentlichen Beginn und Beendigung jedes solchen Dienstver-Daten des Nachweises über die Zugehörigkeit hältnisses, die Versicherungsnummer dieser zum Kreis der begünstigten Invaliden (§ 14) Dienstnehmer sowie die wesentlichen Daten des oder begünstigten Witwen (§ 5 Abs. 3) anzuge- Nachweises über die Zugehörigkeit zum Kreis ben sind. Dieses Verzeichnis ist über Verlangen der begünstigten Invaliden (§ 14) bzw. zum Kreis den amtlichen Organen der Arbeitsämter vor- der politischen Opfer (§ 4 des Opferfürsorgege-zuweisen. Einstellungspflichtige Dienstgeber (§ 1) setzes, BGBl. Nr. 183/1947) anzugeben sind. haben eine Abschrift dieses Verzeichnisses samt Dieses Verzeichnis ist über Verlangen den amt-

den für die Berechnung der Pflichtzahl (§ 4) maß- lichen Organen der Arbeitsämter und der Langeblichen Daten über die Zahl der innerhalb desinvalidenämter vorzuweisen. Einstellungsgleichstaxe (§ 9) vorzuschreiben hat.

(Abs. 3 bis 6 unverändert)

#### Strafbestimmungen

§ 21. Wer trotz nachweislicher Aufforderung liden (§ 16 Abs. 2) nicht vorlegt oder wer in die den (§ 16 Abs. 2) nicht vorlegt bzw. in die Versofern die Handlung nicht unter eine strengere tung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, Strafbestimmung fällt, mit einer Geldstrafe bis sofern die Handlung nicht nach anderen Vorstrafen fließen in den Ausgleichstaxfonds.

#### Gebührenfreiheit

§ 23. (1) Alle zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Amtshandlungen, Ein- desgesetzes erforderlichen Amtshandlungen, Ein-Sinne des § 10 Abs. 1 sowie Vermögensüber- Sinne des § 10 Abs. 2 sowie Vermögensüber-Gebühren, Verkehrssteuern und Verwaltungsab- Gebühren, Verkehrssteuern und Verwaltungsabgaben befreit.

(2) ...

- § 26. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
  - a) hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels I (Verfassungsbestimmung) die Bundes-
  - b) hinsichtlich der Bestimmung des § 1 Abs. 6 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler;

#### Vorgeschlagene Fassung:

eines Kalenderjahres monatlich beschäftigten pflichtige Dienstgeber (§ 1 Abs. 1) haben eine Dienstnehmer bis zum 1. Feber des darauffolgen- Abschrift dieses Verzeichnisses samt den für die den Jahres dem zuständigen Landesinvalidenamt Berechnung der Pflichtzahl (§ 4) maßgeblichen (über die Beschäftigung von Invaliden im Be- Daten über die Zahl der innerhalb eines Kalenreich des Bundes dem Landesinvalidenamt für derjahres jeweils am Ersten eines jeden Monates Wien, Niederösterreich und Burgenland) einzu- beschäftigten Dienstnehmer bis zum 1. Feber des senden, das die Angaben zu prüfen und bei darauffolgenden Jahres dem zuständigen Landes-Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht die Aus- invalidenamt (über die Beschäftigung von Invaliden im Bereich des Bundes dem Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland) einzusenden, das die Angaben zu prüfen und bei Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht die Ausgleichstaxe (§ 9) vorzuschreiben hat.

(Abs. 3 bis 6 unverändert)

(7) Die Übermittlung von Daten aus dem Verzeichnis gemäß Abs. 2, die den Gesundheitszustand einer Person betreffen, an andere als die im Abs. 2 genannten Empfänger ist unzulässig.

# Strafbestimmungen

§ 21. Wer trotz nachweislicher Aufforderung durch das Landesinvalidenamt die Abschrift des durch das Landesinvalidenamt die Abschrift des Verzeichnisses über die Beschäftigung der Inva- Verzeichnisses über die Beschäftigung der Invali-Verzeichnisabschrift vorsätzlich unwahre Anga- zeichnisabschrift vorsätzlich unwahre Angaben ben aufnimmt, begeht eine Verwaltungsübertre- aufnimmt oder die Anzeigeverpflichtung nach § 15 tung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, Abs. 2 verletzt, begeht eine Verwaltungsübertrezu 5 000 S, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest schriften einer strengeren Strafe unterliegt, mit bis zu zwei Wochen, zu bestrafen. Die Geld- einer Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen. Die Geldstrafen fließen dem Ausgleichstaxfonds zu.

#### Gebührenfreiheit

§ 23. (1) Alle zur Durchführung dieses Bungaben, Vollmachten, Zeugnisse, Urkunden über gaben, Vollmachten, Zeugnisse, Urkunden über Rechtsgeschäfte zum Zwecke der Fürsorge im Rechtsgeschäfte zum Zwecke der Fürsorge im tragungen sind von bundesgesetzlich geregelten tragungen sind von bundesgesetzlich geregelten gaben befreit.

(2) . . .

- § 26. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
  - a) hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels I (Verfassungsbestimmung) die Bundes-
  - b) hinssichtlich der Bestimmungen des § 16 Abs. 3 und des § 23 Abs. 1, soweit sie Verwaltungsabgaben betreffen, der Bundes-

# Geltende Fassung:

- c) hinsichtlich der Bestimmung des § 4 Abs. 3 lit. d letzter Satz der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmun-
- d) hinsichtlich der Bestimmungen des § 16 Abs. 3 und des § 23 Abs. 1, soweit sie Verwaltungsabgaben betreffen, der Bundeskanzler:
- e) hinsichtlich der Bestimmungen des § 18 Abs. 2 bis 4 und des § 23 Abs. 2 der Bundesminister für Justiz;
- f) hinsichtlich der Bestimmungen des § 23 Abs. 1, soweit sie bundesgesetzlich geregelte Gebühren und Verkehrssteuern betreffen, der Bundesminister für Finanzen und
- g) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

# Vorgeschlagene Fassung:

- c) hinsichtlich der Bestimmungen des § 18 Abs. 2 bis 4 und des § 23 Abs. 2 der Bundesminister für Justiz;
- d) hinsichtlich der Bestimmungen des § 23 Abs. 1, soweit sie bundesgesetzlich geregelte Gebühren und Verkehrssteuern betreffen. der Bundesminister für Finanzen und
- e) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

#### Artikel II

Der Bundesminister für soziale Verwaltung ist ermächtigt, Dienstgebern, die gemäß Art. I Z. 1 (§ 1 Abs. 1 zweiter Satz) privilegiert sind, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes rechtskräftig vorgeschriebenen und noch nicht gezahlten Ausgleichstaxen (§ 9 Abs. 2) nachzulassen.

#### Artikel III

### ANDERUNG DES OPFERFÜRSORGEGESETZES

§ 6. Z. 4 . . .

Bezüglich des Kündigungsschutzes, der Fürsorgemaßnahmen und des Verfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 8, 10 Abs. 2, 15, 16, 17, 19 a, 21 und 22 des Invalideneinstellungsgesetzes 19, 19 a, 21, 22 und 23 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970.

> 5. Für Zwecke der Fürsorge für die Inhaber weises, deren Witwen, Waisen, Kinder, hinterbliebene Lebensgefährtinnen sowie für Personen, die, ohne Inhaber einer Amtsbescheinigung zu sein, wiederkehrende Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz beziehen oder die bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises als

# Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 684/1978

§ 6. Z. 4 . . .

Bezüglich des Kündigungsschutzes, der Beschäftigungspflicht und des Verfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 4, 8, 9, 15, 16, 17, 19, 1969, BGBl. Nr. 22/1970.

5. Alle Dienstgeber sind verpflichtet, auf 250 Dienstnehmer mindestens je einen Inhaber einer einer Amtsbescheinigung oder eines Opferaus-Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 4 dieses Bundesgesetzes zu beschäftigen. Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, sind doppelt auf die Pflichtzahl anzurechnen. Die wegen Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht nach diesem Bundesgesetz in Anwendung des § 9 des Invalideneinstellungsgesetzes Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3 lit. b und d) waren, 1969, BGBl. Nr. 22/1970, eingehobenen Aus- sind die erforderlichen Mittel aus dem Ausgleichstaxen fließen dem gemäß § 10 Abs. 1 des gleichstaxfonds (§ 10 Abs. 1 des Invalidenein-Invalideneinstellungsgesetzes 1969 gebildeten stellungsgesetzes 1969) unter Bedachtnahme auf Fonds zu. Der Bundesminister für soziale Verwal- den bedürftigen Personenkreis mit einem Getung ist ermächtigt, nach diesem Bundesgesetz samtbetrag von 5 Mill. S zum 1. Jänner eines rechtskräftig vorgeschriebene Ausgleichstaxen jeden Jahres im vorhinein bereitzustellen. Vor über Ansuchen bei Vorliegen besonderer Um- Gewährung der Fürsorgemaßnahmen ist die stände zu ermäßigen. Die Erträgnisse der Aus- Opferfürsorgekommission (§ 17) anzuhören. gleichstaxen sind nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) zum Zwecke der Für-

sorge für die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises, deren Witwen, Waisen, Kinder, hinterbliebene Lebensgefährtinnen sowie für Personen zu verwenden, die ohne Inhaber einer Amtsbescheinigung zu sein, wiederkehrende Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz beziehen oder die bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises als Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3 lit. b und d) waren.

Artikel IV

Vorgeschlagene Fassung:

# Bundesgesetz über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates, BGBl. Nr. 144/1947 und 171/1954

- § 1. Im Interesse einer einheitlichen und allen Bedürfnissen entsprechenden Führung der staatlichen Fürsorge für Kriegsinvalide und Kriegshinterbliebene sowie zur raschen Herstellung des Einvernehmens mit den sachlich beteiligten Bundesministerien wird im Bundesministerium für lung des Einvernehmens mit den sachlich besoziale Verwaltung ein Invalidenfürsorgebeirat teiligten Bundesministerien wird im Bundeserrichtet.
- § 2. Der gutächtlichen Beratung des Invalidenfürsorgebeirates unterliegen alle grundsätzlichen Fragen der Fürsorge für Kriegsinvalide und Kriegshinterbliebene, insbesondere die Angelegenheiten der Gesetzgebung auf diesem Gebiete.
- § 3. (1) Der Invalidenfürsorgebeirat besteht
  - a) dem Vorsitzenden;
  - b) je einem Vertreter der beteiligten Bundesministerien;
  - c) zwölf Vertretern der organisierten Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen sowie der erforderlichen Anzahl von Ersatzmännern;
  - d) je drei Vertretern der Dienstnehmer und der Dienstgeber sowie der erforderlichen Anzahl von Ersatzmännern.
- § 4. (1) Die im § 3 Abs. 1 lit. c und d genannten Mitglieder und deren Ersatzmänner werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Grund von Vorschlägen auf die Dauer von drei Jahren in den Invalidenfürsorgebeirat berufen. Die Vorschläge hinsichtlich der Vertreter der deren Ersatzmänner der Osterreichische Arbei- der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkon-

# ANDERUNG DES BUNDESGESETZES ÜBER DIE ERRICHTUNG EINES INVALIDENFUR-SORGEBEIRATES

- § 1. Im Interesse einer einheitlichen und allen Bedürfnissen entsprechenden Führung der Fürsorgemaßnahmen für Kriegsopfer und begünstigte Invalide im Sinne des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 sowie zur raschen Herstelministerium für soziale Verwaltung ein Invalidenfürsorgebeirat errichtet.
- § 2. Der gutächtlichen Beratung des Invalidenfürsorgebeirates unterliegen alle grundsätzlichen Fragen der Invalideneinstellung und der Fürsorge für Kriegsopfer und für begünstigte Invalide im Sinne des Invalideneinstellungsgesetzes, insbesondere die Vorbereitung von Rechtsvorschriften auf diesen Gebieten.
- § 3. (1) Der Invalidenfürsorgebeirat besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden;
  - b) je einem Vertreter der beteiligten Bundesministerien;
  - c) acht Vertretern der organisierten Kriegsopfer sowie der erforderlichen Zahl von Ersatzmitgliedern;
  - d) sechs Vertretern der übrigen organisierten, nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 begünstigten Invaliden sowie der erforderlichen Zahl von Ersatzmitgliedern;
  - e) je drei Vertretern der Dienstgeber- und Dienstnehmerorganisationen sowie der erforderlichen Zahl von Ersatzmitgliedern.
- § 4. (1) Die im § 3 Abs. 1 lit. c bis e genannten Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf die Dauer von vier Jahren in den Invalidenfürsorgebeirat berufen. Die Vorschläge hinsichtlich je eines Vertreters und Ersatzmannes der Dienst-Dienstnehmer erstattet für zwei Mitglieder und geberorganisationen sind von der Bundeskammer

# Geltende Fassung:

satzmann die Gesamtheit der gesetzlichen Inter- und der Vereinigung Osterreichischer Industriellichen Dienstnehmer. Die Vorschläge für die Ver- und Ersatzmannes der Dienstnehmerorganisatiomer der gewerblichen Wirtschaft und für ein und dem Osterreichischen Gewerkschaftsbund zu Mitglied und den Ersatzmann die Gesamtheit erstatten. Zur Erstattung der Vorschläge für der Landwirtschaftskammern. Zur Erstattung der die Berufung der Vertreter und Ersatzmänner Vorschläge für die Berufung der Vertreter der der Kriegsopfer und der übrigen nach dem Inorganisierten Kriegsinvaliden und Kriegshinter-bliebenen sowie deren Ersatzmänner sind die-jenigen Vereinigungen von Kriegsopfern berechtigt, die gemäß den Satzungen für das ganze Bundestigt, die gemäß den Satzungen für das ganze gebiet gebildet sind, Zweigorganisationen besit-Bundesgebiet gebildet sind, in jedem Land eine zen oder als Dachorganisation konstituiert sind Zweigorganisation besitzen und die Förderung und die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen In- und kulturellen Interessen von Behinderten zum teressen nur der Kriegsinvaliden und Kriegshin- Ziel haben. terbliebenen bezwecken.

§ 5. Die Mitgliedschaft im Invalidenfürsorgebeirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mit- beirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern (§ 3 Abs. 1 lit. c und d) gebührt der Ersatz der notwendigen Reiseauslagen.

# Vorgeschlagene Fassung:

terkammertag und für ein Mitglied und den Er- ferenz der Landwirtschaftskammern Osterreichs essenvertretungen der land- und forstwirtschaft- ler, die Vorschläge hinsichtlich je eines Vertreters treter der Dienstgeber erstattet für zwei Mit- nen vom Österreichischen Arbeiterkammertag, glieder und deren Ersatzmänner die Bundeskam- dem Österreichischen Landarbeiterkammertag

> § 5. Die Mitgliedschaft im Invalidenfürsorgegliedern bzw. Ersatzmitgliedern (§ 3 Abs. 1 lit. c bis e) gebührt der Ersatz der notwendigen Reiseauslagen.

#### Artikel V

#### INKRAFTTRETEN UND VOLLZIEHUNG

- (1) Die Art. I bis III dieses Bundesgesetzes treten am 1. Jänner 1979 mit der Maßgabe in Kraft, daß Art. I Z. 1, 2, 3, 5, 6 und 19 sowie Art. III bereits für die Berechnung der Ausgleichstaxe für das Jahr 1978 anzuwenden sind. Art. IV tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.